

**Ertüchtigung 110-kV-Freileitung
UW Cottbus-Nord – UW Neuendorf**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1. Tektur

Lausitz Energie Bergbau AG

Leagplatz 1

03050 Cottbus



Vorhaben: Ertüchtigung 110-kV-Freileitung
UW Cottbus-Nord – UW Neuendorf

Unterlage: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – 1. Tektur



Auftraggeber: Lausitz Energie Bergbau AG
Leagplatz 1
03050 Cottbus
Frau Murkisch

Bestellung: 4504393426/27 vom 07.12.2021

Auftragnehmer: GMB GmbH
Ingenieurleistungen/Consulting/Gutachten

Projektnummer GMB: UMW_22_002

Projektbearbeiter: M.Sc. Jessica Weiske Tel. 03573- 78 3445

Senftenberg, den **24.04.2024**



Unterschriftenblatt

M.Sc. Jessica Weiske
Projektbearbeiterin

Dipl.-Biol. Karin Kempe
stellv. Fachgruppenleiterin Umweltplanung/Naturschutz

Dipl.- Bauing. (FH) Carsten Schützel
Fachbereichsleiter Ingenieurleistungen/Consulting/Gutachten



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Unterschriftenblatt | 3 |
| Inhaltsverzeichnis | 4 |
| Abbildungsverzeichnis | 5 |
| Tabellenverzeichnis | 5 |
| Unterlagenverzeichnis | 6 |
| Abkürzungsverzeichnis | 7 |
| 1 Einleitung..... | 8 |
| 1.1 Anlass und Aufgabenstellung | 8 |
| 1.2 Rechtliche Grundlagen | 8 |
| 1.3 Methodisches Vorgehen | 10 |
| 1.4 Untersuchungsgebiet | 10 |
| 1.5 Datengrundlagen | 12 |
| 2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren | 13 |
| 2.1 Beschreibung des Vorhabens | 13 |
| 2.1.1 Freileitungsmasten | 13 |
| 2.1.2 Mastfundamente | 13 |
| 2.1.3 Isolatoren/Beseilung | 14 |
| 2.1.4 Schutzstreifen | 14 |
| 2.1.5 Bauablauf | 14 |
| 2.1.6 Baustellenzufahrt | 15 |
| 2.1.7 Arbeitsflächen | 15 |
| 2.1.8 Holzung, Rodung und Beräumung | 15 |
| 2.1.9 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse | 16 |
| 2.1.10 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse | 17 |
| 2.1.11 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse | 17 |
| 3 Relevanzprüfung | 18 |
| 4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... | 20 |
| 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL | 20 |
| 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL | 20 |
| 4.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 20 |
| 4.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 20 |
| 4.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 21 |
| 4.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 22 |
| 4.2.4 Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 22 |
| 4.2.5 Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 22 |
| 4.2.6 Spinnen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 22 |
| 4.2.7 Krebstiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 23 |
| 4.2.8 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie | 23 |
| 4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL | 23 |
| 4.3.1 Brutvögel | 23 |
| 4.3.2 Zug- und Rastvögel | 25 |
| 5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten | 27 |
| 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung | 27 |
| 5.2 Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen | 29 |



| | | |
|----------|--|-----------|
| 6 | Konfliktanalyse/ Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände | 30 |
| 6.1 | Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL..... | 30 |
| 6.1.1 | Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 der VS-RL..... | 30 |
| 6.1.2 | Sonstige besonders geschützte Arten | 30 |
| 6.2 | Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG) | 30 |
| 6.3 | Verbotstatbestand „Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)“ | 31 |
| 6.4 | Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)“ | 31 |
| 6.5 | Ergebnis/Ausnahmeprüfung | 32 |
| 7 | Ergebnis und Zusammenfassung | 34 |
| 8 | Literaturverzeichnis | 35 |
| 8.1 | Richtlinien und Gesetze | 38 |
| 8.2 | Internet..... | 38 |
| 9 | Anlagen | 39 |
| 9.1 | Anlage 1: Relevanzprüfung | 39 |
| 9.2 | Anlage 2: Wirkprognose | 51 |
| 9.2.1 | Säugetiere..... | 51 |
| 9.2.2 | Reptilien | 54 |
| 9.2.3 | Brutvögel..... | 57 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Untersuchungsgebiet mit Teilbereichen (orange) (Quelle: Hochbefliegung LEAG) | 11 |
|--|----|

Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Säugetierarten..... | 21 |
| Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienart..... | 22 |
| Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvögel | 24 |
| Tabelle 4: Tierarten- bzw. -gruppenbezogene Maßnahmen des Bauzeitenmanagements... | 27 |
| Tabelle 5: Arten/-gruppen bei denen der Tötungstatbestand eintreten kann..... | 31 |
| Tabelle 6: Arten/-gruppen bei denen der Tatbestand der Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten eintreten kann | 32 |
| Tabelle 7: Ergebnisse des AFB: Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten | 32 |
| Tabelle 8: Übersicht der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen..... | 34 |
| Tabelle 9: Wirkprognose in Gehölzen lebende Fledermäuse..... | 51 |
| Tabelle 10: Wirkprognose Zauneidechse..... | 54 |
| Tabelle 11: Wirkprognose Heidelerche | 57 |
| Tabelle 12: Wirkprognose Star | 61 |
| Tabelle 13: Wirkprognose Ziegenmelker | 64 |
| Tabelle 14: Wirkprognose ungefährdete, gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter..... | 68 |



Unterlagenverzeichnis

| Unterlagen Nr.: | Bezeichnung | Maßstab |
|-----------------|---|--------------|
| 1 | Landschaftspflegerischer Begleitplan | |
| 1.1 | Bestandsplan | M: 1 : 4.500 |
| 1.2 | Konflikt- und Maßnahmenplan | M: 1 : 4.500 |
| 1.3 | Maßnahmenblätter | |
| 2 | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag | |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------|--|
| AFB | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung |
| BB | Brandenburg |
| BbgNatSchAG | Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutz |
| BE | Baustelleinrichtung |
| BfN | Bundesamt für Naturschutz |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BP | Brutpaar |
| CEF | continuous ecological functionality-measures |
| EHZ | Erhaltungszustand |
| FCS | favourable conservation status |
| FFH-RL | Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie |
| GOK | Geländeoberkante |
| KBR | kontinentale biogeografische Region |
| LE-B | Lausitz Energie Bergbau AG |
| LfU | Landesamt für Umwelt (seit 27.01.2016) |
| LK | Landkreis |
| LUA | Landesamt für Umwelt Brandenburg (seit 2016) |
| LUGV | Landesamt für Umwelt, Geologie und Verbraucherschutz (2009 - 2015) |
| M | Mast |
| MLUL | Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2014 - 2019) |
| MUNR | Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (1990 - 1999) |
| öBB | ökologische Baubegleitung |
| RL BB/ RL D | Rote Liste Brandenburg / Deutschland |
| SPA | special protected area, europäisches Vogelschutzgebiet |
| UG | Untersuchungsgebiet |
| UW | Umspannwerk |
| V | Vermeidungsmaßnahme |
| VS-RL | Vogelschutzrichtlinie |



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Um die Netzanbindung von geplanten Erneuerbare Energien-Projekten, bspw. der Floating-PV-Anlage auf dem künftigen Cottbuser Ostsee, zu gewährleisten, ist die Ertüchtigung einer derzeit außer Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Cottbus-Nord 2 (neu zu errichten, nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens) und Neuendorf auf einer Länge von 1,7 km erforderlich. Die Freileitung sowie Teilflächen des (bestehenden) UW Cottbus-Nord sollen aus der Bergaufsicht entlassen und in das Energiewirtschaftsrecht überführt werden. Dazu ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz erforderlich.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten, inwieweit durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzregelung nach § 44 BNatSchG sowie die Zulässigkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG sind in Form eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags abzuarbeiten.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und dem sich bundesweit herausbildenden Konsens zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange sind folgende Artengruppen relevant:

- Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Europäische Vogelarten (alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL))

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5, 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutz-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sowie in § 15 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt.

Folgende Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht:

„§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,



4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind befugt, Ausnahmen von den Verboten zuzulassen. Dies geschieht u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur gewährt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Dabei sind die Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL sowie Artikel 9 Abs. 2 der VS-RL zu beachten, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Bei der fachlichen Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, sowie CEF-Maßnahmen (*Measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites and resting places* = Maßnahmen zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten) einbezogen.

Vermeidungsmaßnahmen (V) sind Vorkehrungen, die dazu dienen, negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Querungshilfen wie Brücken- oder Unterführungsbauwerke, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere).

CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen (Teil-)Population, durch Gegenmaßnahmen auffangen. Sofern bspw. die Brutstätte oder der Rastplatz durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitats statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeverfahren nach Art. 16 stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung muss sichergestellt werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren. CEF-Maßnahmen sollten sich inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Sofern diese zum Vorhabenzeitpunkt (noch) nicht existieren, ist eine diesbezügliche Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden vorzusehen.

Ist ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben, ist in Folge eine Untersuchung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind dabei zu beachten.

Eine Ausnahme darf zugelassen werden

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und
2. wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
3. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert,
4. Art. 16 Abs. 1 keine weitergehenden Ausnahmegründe fordert.
5. Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VS-RL sind zu beachten.

Für alle Arten, für die sich aufgrund der Datenlage unvermeidbare Beeinträchtigungen ergeben, erfolgt die Darlegung der Gründe für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG. Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kann und muss in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen werden, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen



vollumfänglich übernehmen werden. Ggf. sind auch hier vorgezogene Maßnahmen erforderlich. Die beschriebenen Maßnahmen sind als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand) zu bezeichnen.

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Sofern die Verbotstatbestände eintreten, ist zu prüfen, ob die fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Durch den Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den gegebenen Biotopstrukturen werden jene Arten ermittelt, für die begründet mit einem Vorkommen zu rechnen ist (Potentialanalyse). Im Rahmen der Relevanzprüfung (Anlage 1) werden die europarechtlich geschützten Arten ermittelt, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die somit keiner weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen (Abschichtung).

Für alle geschützten Arten, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der Population im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, schließt sich die Konfliktanalyse als zweiter Prüfschritt an. Nach einer Prognose möglicher Wirkungen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie Art. 12 und 13 FFH-RL respektive Art. 5 VS-RL überprüft. Ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Prüfung der Ausnahmemöglichkeiten des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

1.4 Untersuchungsgebiet

Lage und Abgrenzung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Süden des Bundeslandes Brandenburg. Es erstreckt sich grenzübergreifend im Landkreis (LK) Spree-Neiße und der Kreisfreien Stadt Cottbus. Der Norden des UG befindet sich im LK Spree-Neiße, innerhalb des Amtes Peitz in der Gemeinde Teichland. Der Süden des UG gehört zur Kreisfreien Stadt Cottbus. Die Freileitung befindet sich in der Gemarkung Neuendorf auf Flur 2 sowie Flur 3 und im Süden in der Gemarkung Dissenchen auf Flur 14. (Abbildung 1)

Das UG umfasst eine Strecke von ca. 1,7 km und eine Breite von ca. 140 m, damit ergibt sich eine Fläche von ca. 25,1 ha.

Aufgrund der Größe des UG und der Zerschneidung durch Straßen und Gleistrassen wird das UG für die Beschreibung der Artvorkommen in drei Bereiche (Nord, Mitte, Süd) unterteilt. Der Bereich „Nord“ erstreckt sich dabei vom UW Neuendorf bis zur Straße „Zum Schießplatz“, „Mitte“ reicht von dieser Straße bis zur Landstraße L 473 und der Bereich „Süd“ ist definiert von der L 473 bis einschließlich UW Cottbus-Nord.

Das UG wird von verschiedenen Straßen und Gleisen gequert bzw. begrenzt. Zur Orientierung wurden die wichtigsten Verkehrswege in Abbildung 1 verzeichnet.

Naturräumliche Einordnung

Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs ist das UG Teil der naturräumlichen Großeinheit „Spreewald“. Er befindet sich in der Haupteinheit „Malxe-Spree-Niederung“. Die Malxe-Spree-Niederung wird größtenteils land-, teich- und forstwirtschaftlich genutzt. Die Landschaft ist durch die Spree und ein Netz von Kanälen sowie Teichen geprägt.

Das UG wird insbesondere von Grasfluren, Sandtrockenrasen, Kiefernforsten und Vorwäldern bestimmt.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet mit Teilbereichen (orange) (Quelle: Hochbefliegung LEAG)



Aktuelle Nutzung

Das Vorhabengebiet wird aktuell als Freileitungstrasse mit Schutzstreifen für vier 110-kV-Freileitungen genutzt, von denen drei in Betrieb sind. Die Freileitung der LE-B verläuft im Bestand über sechs Maste. Die aufkommende Vegetation wird regelmäßig entfernt, was aufgrund diverser Bodenverhältnisse zu unterschiedlichen Vegetationsausbildungen (Vorwald, Heide, Trockenrasen, u. a.) führte. Die Trasse ist großteils von Forsten, aber auch Grünland umgeben.

Teile des UG unterliegen verkehrstechnischer Nutzung in Form von Gleisen und Straßen.

1.5 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden für den AFB herangezogen:

- Bestandserfassung - Biotoptypenkartierung sowie faunistische Kartierung von Reptilien und Brutvögeln (GMB 2022)
- Grundlagentabelle des LUA (Tabelle des LUA RW 7: Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- Grundlagentabelle des MLUL (Liste der europäischen Vogelarten [Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten]) (MLUL 2018)
- OSIRIS (Naturschutzfachdaten des Landes Brandenburg) (LFU)



2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Für die erforderliche Netzanbindung des Umspannwerkes (UW) Cottbus-Nord 2 (nicht Bestandteil des Vorhabens) zum UW Neuendorf muss die derzeit außer Betrieb befindliche, unter Bergaufsicht stehende Freileitung zwischen den UW Cottbus-Nord und Neuendorf auf einer Länge von 1,7 km einer technischen Ertüchtigung unterzogen und aus dem Bergrecht herausgelöst sowie im Hinblick auf die Anforderungen des Energiewirtschaftsrecht angepasst werden.

Im Rahmen der Ertüchtigung der Freileitung ist es erforderlich, den Mast 3 zu erhöhen und einen neuen Mast 7n zu errichten. Zudem sind die Leitung an das UW Neuendorf anzuschließen und das Erdseil auszutauschen.

Die Freileitung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Mastfundamente
- Freileitungsmasten
- Beseilung
- Isolatoren
- Schutzstreifen

2.1.1 Freileitungsmasten

Zur Einhaltung der Abstände gemäß geltender EU-Norm sowohl zum Gelände als auch der Unterbauung muss der Mast 3 um 4 m erhöht werden. Dies erfolgt durch den Einbau eines zusätzlichen Unterschusses.

Mast 3 hat eine Bestandshöhe von ca. 29 m. Mit der geplanten Masterrhöhung von 4 m wird der Mast eine planerische Höhe von ca. 33 m haben. Der neue Mast 7n wird ca. 16,7 m hoch sein.

Es ist erforderlich, einen neuen Mast (Mast 7n) zu errichten. Über dessen Standort erfolgt der neue Ansprung zum Schaltfeld des UW Cottbus Nord 2. Dieser Mast 7n hat eine kompakte Bauweise und besitzt im Vergleich zu den Bestandsmasten zwei Erdseilspitzen.

Je nach örtlichen Gegebenheiten, Mastart, Montageart und Tragkraft der eingesetzten Geräte wird der Mastunterschuss bzw. der Mast teilweise oder vollständig am Boden vormontiert und in der Regel mittels Autokran aufgerichtet. Hierfür sind temporäre Stell- und Lagerplätze im Umfang von ca. 900 m² notwendig (s. Kap. 2.1.7).

2.1.2 Mastfundamente

Durch die geplante Masterrhöhung des Mastes 3 um 4,0 m wird eine Fundamentverstärkung erforderlich. Die Außenmaße des bisherigen Fundamentes an der Erdoberkante bleiben in etwa erhalten.

Die Gründung des neu geplanten Mastes 7n wird durch ein Plattenfundament hergestellt. Die Grundfläche des Plattenfundamentes wird ca. 8 x 8 m groß sein. Die Fundamenttiefe beträgt etwa 2 m. Das Plattenfundament wird nach Fertigstellung mit einer mindestens 80 cm dicken Bodenüberdeckung versehen, so dass bei den Gittermasten nur die an jedem Eckstiel des Mastes befindlichen zylinderförmigen Betonköpfe, die einen Durchmesser von ca. 1 m haben, über die Erdoberkante herausragen.

Für den Gittermaststandort gilt, dass sich die bleibende Bodenversiegelung auf die Bereiche der Eckpunkte der Maste (ca. 4 x 1 m²) beschränkt.



Beim Ausheben der Baugrube für das Fundament wird der gegebenenfalls anfallende Mutterboden bis zur späteren Wiederverwendung in Mieten getrennt vom übrigen Erdboden gelagert und gesichert.

Nach dem Aushärten des Betons (4 Wochen) wird die Baugrube wieder mit dem in Mieten gelagerten Boden verfüllt. Dabei wird das eingefüllte Erdreich ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des Bodens berücksichtigt wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Umgebung des Maststandortes wieder in den Zustand zurückversetzt, wie er vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für die Verwendung der einzubringenden Bodenqualitäten, die Beseitigung von Erdverdichtungen und die Herstellung der Oberfläche.

2.1.3 Isolatoren/Beseilung

Das bestehende Erdseil der Freileitung muss getauscht werden. Die für den Transport auf Spulen aufgewickelten Erdseile werden schleiffrei, d. h. ohne Beschädigung durch Bodenberührung zwischen Trommelplatz und Windenplatz verlegt.

Um die Netzverbindung in das UW Neuendorf sicher zu stellen, ist eine Neubeseilung zwischen dem Mast 1 der Freileitung und dem Hochspannungsschaltfeld im UW Neuendorf notwendig. Die Entfernung beträgt etwa 80 m.

Beim LWL Seilzug und der Seilreparatur kommen sogenannte Winden und Bremsen zum Einsatz. Diese stehen im erweiterten Umfeld der Maste 1, 5 und 7n.

Die Isolatoren und Armaturen werden komplett ausgetauscht und erneuert. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Nachregulage des Leiterseiles.

An einigen - noch festzustellenden - Bauteilen der Mastkonstruktion erfolgt eine stahlbautechnische Ertüchtigung entweder durch Erneuerung von Bauteilen oder durch eine Reparatur der Anschlussstellen von Diagonalen oder Blechen. Weiterhin sind an den Masten Arbeiten des Korrosionsschutzes notwendig. Es erfolgt eine Reinigung der Roststellen sowie Ausbesserung der Grundbeschichtung und anschließend eine durchgängige Deckbeschichtung. Dies betrifft die 6 bestehenden Maste entlang der Freileitungstrasse (Maßnahmen der Instandhaltung).

Für die Gewerke Armaturen- und Isolatorenwechsel, Stahlbau und Anstricharbeiten werden in der Hauptsache Klein LKWs, Transporter, Pickups und Hänger zum Einsatz kommen. Diese sind so ausgerüstet, dass eine Geländegängigkeit mit geringen Flurschäden abgesichert ist.

An den Masten werden die Arbeiten voraussichtlich per Hubsteiger oder Kletterausrüstung, je nach Umfang der Maßnahme, durchgeführt.

Der Seilzug erfolgt abschnittsweise.

2.1.4 Schutzstreifen

Für den Bau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord ist beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die LEAG die nach der EN 50341 / DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann.

Die Breite des Schutzstreifens im Trassenabschnitt wurde durchgehend mit 25 m beiderseits der Leitungssachse festgelegt.

2.1.5 Bauablauf

Der Fundamentbeton benötigt ca. 4 Wochen zum Abbinden. Im Anschluss daran erfolgt die Montage der Maste 3 bzw. 7n.



Für die Maßnahme ist ein Zeitraum von etwa 5 Monaten geplant. Die Ertüchtigung der Freileitung ist ab 08/2024 geplant.

2.1.6 Baustellenzufahrt

Für diese Arbeiten ist eine temporäre Befahrung des Schutzstreifens erforderlich, um die Zugänglichkeit zu den sieben Masten zu gewährleisten. Es werden bestehende Wege/Fahrspuren genutzt. Die Zufahrten zu den Masten 3 und 7n sind über vorhandene, bis an den Standort heranführende Wege bzw. Straßen möglich. Eine Errichtung von Baustraßen zu den Masten ist nicht vorgesehen.

Die Zufahrten erfolgen dabei so weit wie möglich über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Außerdem können vorhandene Zufahrten und Fahrrechte im Bereich der bestehenden 110-kV-Freileitung als Zuwegung für den Bau und Betrieb des Trassenabschnitts genutzt werden.

Dauerhaft befestigte Zufahrtswege sowie Lager- und Arbeitsflächen werden vor Ort nicht hergestellt. Das Befahren nasser Böden wird weitestgehend vermieden. Bei schlechter Witterung oder nicht geeigneten Bodenverhältnissen werden zum Schutz der Vegetationsnaben Zuwegungsabschnitte mit Fahrbohlen oder -platten ausgelegt.

Die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt.

2.1.7 Arbeitsflächen

Für die Ertüchtigung des 110-kV-Leitungsabschnittes werden temporäre Arbeitsflächen für die Zwischenlagerung des Erdaushubes, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen, für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen zur Stockung des Mastes und für den Seilzug benötigt. So weit wie möglich, werden als Arbeitsflächen vorhandene Freiflächen im Mastbereich genutzt.

Die Größe der Arbeitsfläche (M 3, M 7n), einschließlich des Maststandortes, beträgt im Bereich der Freileitung ca. 900 m² (rd. 30 m x 30 m).

Im Bereich des Mastes 5 beträgt die Arbeitsfläche ca. 10 x 10 m.

Die in Anspruch genommenen Arbeitsflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt.

2.1.8 Holzung, Rodung und Beräumung

Durch die LEAG erfolgt in turnusmäßigen Abständen eine Trassenfreihaltung von Bewuchs. Die Trassenpflege ist nicht Bestandteil des hier untersuchten Vorhabens.

Der ca. 80 m lange, jedoch nur teilweise mit Gehölzen bewachsene, Abschnitt zwischen Mast 1 und dem UW Neuendorf ~~wird im Zuge dieses Vorhabens frei gestellt, da aktuell keine Beseilung mehr vorliegt und damit keine Pflegemaßnahmen durchgeführt werden.~~ unterliegt einer privaten Nutzung. Im Zuge des Vorhabens werden die Beräumungsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt und an den Gehölzen ggf. Schnittmaßnahmen durchgeführt.

Zudem wird im Süden des UG im Bereich der Anbindung an das UW Cottbus Nord 2 der Schutzstreifen erweitert. Dieser Bereich von ca. 100 m² wird ebenfalls freigestellt.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die für das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.



2.1.9 Baubedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Tötung/Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(Fang, Verletzung und Tötung von Individuen)

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie während der Bauausführung besteht die Gefahr der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten bzw. von Individuen in immobilen Stadien (z. B. Nester von Brutvögeln, Waldameisen) in deren Quartieren, Nist- und Ruheplätzen. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern zu Grunde gehen.

Lärmimmissionen und optische Störungen

(Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten)

Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen bzw. Fahrzeuge, sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.

Baustellenlärm ist zeitlich begrenzt und durch einen höheren Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet.

Baustellenlärm ist zwar zeitlich begrenzt, jedoch durch einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen gekennzeichnet. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer, die Dauerbelastung in der Regel jedoch geringer als bspw. Verkehrslärm. Gewöhnungseffekte wie sie etwa bei gleichmäßigen oder rhythmisch wiederkehrenden Lärmbelastungen zu erkennen sind, stellen sich kaum ein (RECK et al. 2001). Eine temporäre Verdrängung störungsempfindlicher Arten ist möglich.

Optische Störungen von Tieren sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Neben Lärm können auch Lichtemissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen.

Das UG ist in weiten Teilen stark von Spaziergängern mit Hunden und Radfahrern frequentiert, zudem wird es von Straße und Bahn gekreuzt. Aufgrund der genannten Faktoren und der Siedlungsnähe kann davon ausgegangen werden, dass sich keine störungsempfindlichen Arten im UG angesiedelt haben.

Schadstoffimmissionen und Staubentwicklungen

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Schadstoffbelastungen und Staubentwicklungen treten durch den Baubetrieb – wenn überhaupt – zeitlich wie räumlich begrenzt auf. Sie werden durch die Einhaltung der einschlägigen Regelungen für den Baubetrieb weitestgehend vermieden bzw. minimiert.

Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

(Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Eine baubedingte Flächeninanspruchnahme tritt im Bereich des Baufeldes, von Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten sowie Lager- und Arbeitsflächen ein. Darüberhinausgehende baubedingte Lebensraumverluste treten nicht ein.



2.1.10 Anlagebedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Mit dem Neubau eines Mastes, der Verbreiterung eines Fundamentkopfes sowie dem Fällen von Bäumen treten Lebensraumverluste sowie Biotopverluste durch Flächeninanspruchnahme auf.

2.1.11 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/-prozesse

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Eine Zunahme der betriebsbedingten Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.



3 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore und Seen).

Hinsichtlich der europäischen Vogelarten sind alle in Brandenburg heimischen Brutvogelarten zu berücksichtigen. Entsprechend den Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (MIL 2018) wird wie folgt vorgegangen:

Gefährdete oder sehr seltene Vogelarten sowie Arten mit speziellen artbezogenen Habitatansprüchen sind i. d. R. auf Artniveau zu behandeln. Nicht gefährdete Arten ohne besondere Habitatansprüche können für die Konfliktanalyse in Artengruppen (z. B. Gebüschbrüter, Offenlandbrüter) zusammengefasst betrachtet werden.

Als Auswahlkriterium für die auf Artniveau zu betrachtenden Vogelarten werden die Roten Listen der Brutvögel Brandenburgs und Deutschlands zu Grunde gelegt. Gemäß MIL (2018) sind alle gefährdeten Arten (Gefährdungskategorie 0 (verschollen; relevant sofern nach Erscheinen der RL wiederentdeckt oder wiedereingebürgert), 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet) und R (sehr selten)) in die Bearbeitung einzubeziehen. Zudem sind alle Arten des Anhangs I der VS-RL auf Artniveau zu behandeln. Darüber hinaus sind grundsätzlich auch solche Arten relevant, die besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen und somit aller Wahrscheinlichkeit nach Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume haben würden. Hierunter fallen beispielsweise alle Kolonie- und Höhlenbrüter, unabhängig von ihrem Gefährdungsstatus (z. B. Graureiher, Kormoran, Uferschwalben, Saatkrähen).

Die nicht gefährdeten Arten mit speziellen Lebensraumsansprüchen werden in Artengruppen entsprechend ihres Nistplatzes, z. B. als Höhlenbrüter und als Nischenbrüter zusammengefasst betrachtet. Eine artbezogene Bearbeitung der Konfliktanalyse dieser ungefährdeten „Allerweltsarten“ erscheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würde.

Ergibt sich im Rahmen der Konfliktanalyse für die nicht gefährdeten Vogelarten ein Bedarf an Vermeidungsmaßnahmen, Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen) oder Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen), so werden diese artspezifisch festgelegt, wenn die betroffenen Arten verschiedene Ansprüche an die Maßnahmen aufweisen.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bereits im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind

- Verbreitungsgrad
- Habitatansprüche
- Wirkungsprozesse des Vorhabens auf die jeweilige Art
- Auskünfte der Fachbehörden
- Ergebnisse gesonderter faunistischer Untersuchungen



Im Folgenden werden die im Zuge der Datenrecherche sowie der faunistischen Untersuchungen ermittelten Artvorkommen aufgeführt, die entsprechend den o. g. Voraussetzungen im Hinblick auf das Eintreten von den Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG zu bewerten sind.

Die Relevanzprüfung befindet sich in Anlage 1 dieser Unterlage.



4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie konnten im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anhang 1) aufgrund der Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

4.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wolf

Der Wolf ist in der Lausitz flächendeckend vertreten. Östlich von Cottbus lebt das Rudel „Teichland“ (LFU 2022). Das Vorkommen von Tieren im UG wird angenommen.

Fledermäuse

Eine gesonderte Untersuchung von Fledermäusen im UG erfolgte nicht.

Gemäß den Naturschutzfachdaten des Landes Brandenburg (OSIRIS) ist im Umfeld des UG das Vorkommen der in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten nachgewiesen. Quartierstandorte sind im UG nicht bekannt.

Die Bäume im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung besitzen kein Potential für Fledermausquartiere. Sie werden regelmäßig im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen geholt, so dass die vorhandenen Gehölze überwiegend nur einen geringen Stammumfang haben. Es finden sich jedoch auch ~~einzelne~~ Bäume (bspw. Kiefern) mit stärkerem Stammumfang, ~~diese sind nicht von einer vorhabenbedingten Fällung betroffen. Anfang März 2024 erfolgte eine Begutachtung jenes Baumbestandes, welcher im Sicherheitsbereich des neu zu errichtenden Mastes 7n liegt. Es wurden keine Höhlen, Astlöcher und Spechtlöcher gefunden. Diese Pappeln und Kiefern bieten kein Quartierpotential für Fledermäuse.~~

Fischotter und Biber

Im UG sind keine Gewässer vorhanden, die Fischotter oder Biber als Lebensraum dienen könnten.

In folgender Tabelle 1 werden die im UG des AFB nachweislich oder potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.



Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Säugetierarten (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL BB | RL D | FFH | BNat SchG | Bestand und Betroffenheit im UG |
|---------------------------|---|-------|------|--------|-----------|--|
| Säugetiere | | | | | | |
| Wolf | <i>Canis lupus</i> | 0 | 1 | II, IV | b, s | Nutzung des UGs zur Jagd oder als Durchzugsgebiet möglich. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer 110 kV Leitung. Der Wolf lebt als terrestrischer Räuber. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden |
| Fledermäuse | | | | | | |
| Breitflügel-Fledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | 3 | IV | b, s | Die aufgeführten Arten zählen zu den baumbewohnenden Fledermausarten. Das Vorhandensein von Tagesverstecken kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigungen im Zuge von Gehölzentfernungen können nicht ausgeschlossen werden. |
| Teichfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | 1 | G | II, IV | b, s | |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 1 | 2 | II, IV | b, s | |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 3 | 3 | IV | b, s | |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | 2 | - | IV | b, s | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 3 | V | IV | b, s | |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | - | - | IV | b, s | |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | 4 | - | IV | b, s | |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 4 | - | IV | b, s | |

RL D: Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (DOLCH et al. 1992)

Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste

FFH = Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG: b = besonders geschützt, s = streng geschützt

4.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das UG wurde 2022 auf das Vorkommen von Reptilien geprüft. Die Erfassung erfolgte an vier Terminen im Zeitraum von April bis September 2022 (GMB 2022) durch Sichtbeobachtung sich sonnender oder Nahrung suchender Tiere und durch die gezielte Suche nach Versteckplätzen unter Hölzern, Steinen oder ähnlichen Materialien. Dabei wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die zu den nach Anhang IV der FFH-RL europäisch geschützten Arten zählt, als einzige Reptilienarten festgestellt.

Aufgrund von Umzäunung konnten die Flächen der UW Neuendorf und Cottbus-Nord sowie die Gartenanlagen im Norden des UG nicht kartiert werden. Aufgrund der Habitatausstattung (fehlende Versteckmöglichkeiten, fehlende Eiablageplätze und Überwinterungsmöglichkeiten) werden die Flächen der Umspannwerke als für Reptilien ungeeignet eingestuft.



Die Zauneidechse ist im UG verbreitet. Die halboffenen Strukturen sowie ein gutes Angebot an sandigem Rohboden begünstigen die Art. Meist findet man die Zauneidechse in locker mit Gehölzen (Brombeere, Hundsrose) bewachsenen Bereichen, auch am Wegesrand. Vorhandene Rohbodenareale dienen der Eiablage.

Im UG wurden sie hauptsächlich in lockeren Vorwäldern und Halboffenland nachgewiesen. Ein Vorkommensschwerpunkt befindet sich im Norden des UG. Im Bereich zwischen den Gleistrassen wurden nur Einzelfunde dokumentiert. Es wurden sowohl adulte als auch juvenile Tiere nachgewiesen, was auf eine reproduzierende Population schließen lässt. Insgesamt erfolgten 38 Nachweise mit einem Tagesmaximum von 14 adulten Tieren.

Weitere wertgebende Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienart
 (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL BB | RL D | FFH | BNat SchG | Bestand und Betroffenheit im UG |
|---------------------|------------------------------|-------|------|-----|-----------|--|
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 3 | V | IV | b, s | Nachweise aller Altersklassen Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden. |

RL D: Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004), weitere Erklärungen: vgl. Tabelle 1

4.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im UG befinden sich keine Gewässer, die geeignete Habitate für **Amphibien** darstellen könnten.

Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

4.2.4 Fische und Rundmäuler des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der **Fische** und **Rundmäuler** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind.

Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

4.2.5 Insekten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Eine Beeinträchtigung von im Land Brandenburg vorkommenden **Käfer- und Schmetterlingsarten** des Anhangs IV der FFH-RL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung aufgrund ihrer Verbreitung oder spezieller Habitatansprüche ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 1).

Ein Vorkommen von **Libellenarten** des Anhangs IV der FFH-RL im UG ist aufgrund des Fehlens von Gewässern im UG auszuschließen.

Im Land Brandenburg sind keine Arten der Artengruppe der **Hautflügler** und **Heuschrecken** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

4.2.6 Spinnen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Land Brandenburg sind keine Arten der **Spinnen** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind.

Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.



4.2.7 Krebstiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Land Brandenburg sind keine Arten der **Krebstiere** heimisch, die im Anhang IV der FFH-RL vertreten sind.

Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

4.2.8 Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Das Vorkommen der einzigen im Land Brandenburg heimischen **Schneckenart** (Zierliche Tellerschnecke, *Ansuis vorticulus*) bzw. **Muschelart** (Kleine Flussmuschel, *Unio crassus*) des Anhangs IV der FFH-RL kann für den UG aufgrund der Habitatansprüche bzw. des Fehlens von Gewässern ausgeschlossen werden.

Auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

4.3 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

4.3.1 Brutvögel

Das UG wurde 2022 auf das Vorkommen von Brutvögeln geprüft (GUP 2022). Die Erfassung des Brutvogelbestandes erfolgte von März bis Juni 2022 an insgesamt sieben Begehungen flächendeckend mittels Linienkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Die Kartierung erfolgte audiovisuell durch langsames Begehen bei geeignetem Wetter in den Morgenstunden. Vor dem Laubaustritt erfolgte eine Begehung zur Erfassung von Spechten (Anfang März).

Im Rahmen der Kartierung wurden im UG 32 Brutvogelarten mit insgesamt 104 Brutpaaren (BP) nachgewiesen. Zwei Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet.

Durch die LEAG wurde auf der Suche nach Ausgleichsflächen im Rahmen eines anderen Vorhabens eine Bestandskontrolle des Ziegenmelkers durchgeführt. Dabei wurde auch eine Forstfläche im Süden des UG kontrolliert und ein Revier des Ziegenmelkers dokumentiert. (K&S UMWELTGUTACHTEN 2023)

Das UG bietet aufgrund seiner Ausstattung sowohl Bodenbrütern als auch gehölbewohnenden Arten Lebensraum.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im UG vorkommenden Brutvogelarten aufgelistet und die Betroffenheit durch das Vorhaben prognostiziert. Als Ergebnis erhält man die Arten/Artengruppen, bei denen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können und die folglich einer ausführlichen Wirkprognose unterzogen werden (vgl. Anlage 2).

Als Nahrungsgäste wurden im UG der Mäusebussard (*Buteo buteo*) und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) beobachtet. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit dieser beiden Art kann ausgeschlossen werden.



Tabelle 3: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvögel
 (für die Konfliktanalyse relevante Arten **fett** hervorgehoben)

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL BB | RL D | VS-RL | BNat SchG | Bestand und Betroffenheit |
|----------------|--------------------------|-------|------|-------|-----------|---|
| Baumpieper | <i>Anthus trivialis</i> | V | 3 | | b | Die Art brütet am Boden. 1 BP im östl. Kiefernforst des Bereichs Mitte, 120 m entfernt von Mast 5. Mit der geplanten Bauzeit von August bis Januar wird eine Störung dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden. |
| Feldlerche | <i>Alauda arvensis</i> | 3 | 3 | | b | Die Art brütet am Boden. 1 Brutnachweis im Grünland im Bereich Mitte, neben der geplanten Zuwegung. Mit der geplanten Bauzeit von August bis Januar wird eine Störung dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden. |
| Grünspecht | <i>Picus viridis</i> | | | | b,s | Spechte sind Höhlenbrüter. 1 BP südöstlich des UW Neuendorf, außerhalb des UG, 140 m östl. von Mast 1. Mit der geplanten Bauzeit von August bis Januar wird eine Störung dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden. |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | V | V | + | b,s | Die Art brütet am Boden. 12 BP nachgewiesen, hauptsächlich in Mitte und Süd des UG. 1 BP 20 m südwestl. Mast 2, 1 BP ca. 45 m nördl. Mast 5, 2 BP an Zuwegung zum Mast 6 und 7n. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden. |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | 3 | | + | b | Freibrüter. 2 BP: 1 BP südl. des Radweges, ca. 15 m nördl. Mast 2; 1 BP nördl. UW Cottbus-Nord, ca. 80 m südöstl. BE am Mast 7n. Die Neststandorte befanden sich im Bereich des Schutzstreifens, der im Winterhalbjahr turnusmäßig gepflegt wird. Zu Vorhabensbeginn stehen der Art somit keine geeigneten Habitate im UG zur Verfügung. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden. |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | | | + | b,s | Spechte sind Höhlenbrüter. 1 BP östl. des UG, zw. Radweg und Gleisen, ca. 140 m östl. Mast 2 Mit der geplanten Bauzeit von August bis Januar wird eine Störung dieser Art durch das Vorhaben ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden. |



| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | RL BB | RL D | VS-RL | BNat SchG | Bestand und Betroffenheit |
|--|------------------------------|-------|------|-------|-----------|--|
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | | 3 | | b | Stare sind Höhlenbrüter. 1 BP südlich des UW Neuendorf in Garten, ca. 27 m nordöstl. Mast 1, ca. 137 m östl. Mast 1 Vorhabenbedingt kommt es ggf. zur Fällung eines Baumes, der als Neststandort dient. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden. |
| Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | 3 | 3 | + | b, s | Die Art brütet am Boden. 1 Revier 30 m südöstl. Mast 6, ca. 15 m östl. Zuwegung Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden. |
| Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter | | | | | | Niststandorte an oder in Gehölzen, Vorhabenbedingt kommt es ggf. zur Fällung von mehreren Bäumen. Eine Betroffenheit der Arten kann nicht ausgeschlossen werden |
| Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter | | | | | | Niststandorte an oder in Gehölzen außerhalb der Arbeitsbereiche. Mit der geplanten Bauzeit von August bis Januar wird eine Störung dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden. |
| Gruppe der ungefährdeten gebäudebewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter | | | | | | Niststandorte in Höhlen und Nischen an oder in Gebäuden, Vorhabenbedingt werden keine Gebäude in Anspruch genommen, an denen Brutvögel nachgewiesen wurden. Mit der geplanten Bauzeit von August bis Januar wird eine Störung dieser Arten durch das Vorhaben ausgeschlossen. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden. |

RL D: Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

RL BB: Rote Liste Brandenburg (RYS LAVY et al. 2019)

VS-RL: + = Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie der EU; weitere Erklärungen: vgl. Tabelle 1

4.3.2 Zug- und Rastvögel

Zu den bekannten Schlafgewässern von Nordischen Gänsen um das UG gehören das Bärenbrücker Teichgebiet und die Peitzer Teiche nördlich des Vorhabengebietes sowie der Klinger See südlich des Vorhabengebietes. Zu diesem Verbund aus Schlafgewässern zählen auch das „Südbecken Jänschwalde“ sowie die Teichgebiete Kathlow, Mulknitz und Jamno. Der Cottbuser Ostsee kann sich perspektivisch in dieses Verbundsystem einordnen, zählt aktuell aber noch nicht dazu.

Die wesentlichen Nahrungsgebiete befinden sich nördlich und westlich des Teichgebietes Peitz, in der Neißeau sowie östlich und südöstlich des Vorhabengebietes im Umfeld des Teichgebietes Jamno.

Um die Nahrungsgebiete zu erreichen, müssen die Gänse die zu ertüchtigende Freileitung nicht queren. Wie zahlreiche Untersuchungen (z. B. K&S UMWELTGUTACHTEN 2023a) zeigen, fliegen die Gänse in überwiegender Anzahl von den Teichgebieten Peitz und Bärenbrück direkt nach Osten in Richtung Neißeau. Bei dieser Flugrichtung überfliegen sie das UG nicht,



sondern passieren es deutlich weiter nördlich. Hinzu kommt, dass das UG in weiten Teilen von Waldflächen umsäumt wird und dadurch ein Kollisionsrisiko weitgehend auszuschließen ist.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von Zugvögel kann ausgeschlossen werden.

Am Zustand der Trasse ändert sich abgesehen von der Erhöhung eines Mastes, der Errichtung eines 7. Mastes und der Stromführung nichts Grundlegendes. Die im Norden und der Mitte des UG parallel verlaufenden drei Leitungen sind höher als die hier betrachtete.

Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen. Sie meiden Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Sie halten einen Sicherheitsabstand zu Straßen und senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren, wie die Waldränder und Baumreihen im UG (GARNIEL & MIERWALD 2010). Das Vorkommen von Rastvögeln im UG wird ausgeschlossen.



5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter der Berücksichtigung der im Folgenden vorgestellten Maßnahmen. Die Maßnahmennummern V 1 bis V 4 sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan vergeben.

V 5 (AFB) Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten wird die Einhaltung bestimmter Bauzeiten festgelegt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

profitierende Arten/-gruppen:

- Fledermäuse
- Brutvögel

Die nachfolgende Tabelle 4 zeigt die Zugriffsverbote sowie die tierartenbezogenen Maßnahmen des Bauzeitenmanagements.

Tabelle 4: Tierarten- bzw. -gruppenbezogene Maßnahmen des Bauzeitenmanagements

| Art bzw. Gruppe | zu schützende Lebensstätte/ Funktion | Bauzeitenbeschränkung/Maßnahme | Bereich |
|-----------------|--------------------------------------|---|---------------------|
| Fledermäuse | Quartiere | Die Fällung von Bäumen sollte nach Aufsuchen der Winterquartiere (außerhalb des UG) erfolgen, ab Anfang Oktober, wobei Verschiebungen je nach Witterung auf der Basis von Experteneinschätzungen möglich sind. | gesamter Baubereich |
| | Flugbeziehungen | keine Bautätigkeit zur Dämmerungs- und Nachtzeit (Zeitraum von ½ h nach Sonnenuntergang bis ½ h vor Sonnenaufgang) | gesamter Baubereich |
| Brutvögel | Nist- und Brutstätten | Durchführung der Baumfällungen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 30.09. Beginn der Arbeiten außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 30.09. zum Schutz von Bodenbrütern ODER Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen (V 6 (AFB)) | gesamter Baubereich |

V 6 (AFB) Durchführung von Vergrämnungsmaßnahmen

Die Erforderlichkeit der Maßnahme ergibt sich aus dem Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung mit dem Ziel der Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1, 3 BNatSchG (AFB).

Aufgrund der geplanten Bauzeit des Vorhabens innerhalb der Brutperiode von Brutvögeln ist es notwendig, geeignete Maßnahmen zur Vergrämnung dieser auf Vorhabenflächen oder deren Umfeld durchzuführen. [Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden,](#)



wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flutterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a. Die Vergrämuungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit am 01.03. bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- b. Das Flutterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
- c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

~~Dies wird durch regelmäßige Begehungen und Befahrungen der Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen durchgeführt. Der Abstand zwischen den Terminen darf nicht mehr als 4 Tage betragen. Zusätzlich kann bei Erfordernis Flutterband verwendet werden.~~ Vor Beginn der Maßnahme an betroffenen Vorhabenflächen sind diese durch fachlich geeignetes Personal (V 9 (AFB) öBB) auf Brutgeschehen zu überprüfen.

profitierende Arten/-gruppen

- Brutvögel

V 7 (AFB) Temporäre Reptilienschutzeinrichtung

Für die Bauphase sind zum Schutz der Reptilien temporäre Zäune vorgesehen. Um die Maststandorte (M1, M2) wird im Abstand von ca. 15 - 20 m mit quadratischer Grundfläche je ein Reptilienschutzzaun von ca. 100 m Länge gestellt. Zudem wird um die Bastellenfläche am Mast 3 ein ca. 90 m langer Reptilienschutzzaun errichtet.

Die Maßnahme ist nur an den Maststandorten auszuführen, an denen Vorkommen von Zauneidechsen festgestellt wurden. Die konkrete Festlegung zur Verortung der temporären Schutzeinrichtungen erfolgt nach Baufeldfreimachung durch die ökologische Baubegleitung.

Die Sperreinrichtung wird nach der Baufeldräumung, aber vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätszeit im März errichtet und muss während der gesamten Bauphase während der Aktivitätszeiten der Reptilien (März bis einschl. Oktober) voll funktionsfähig sein, um ein Einwandern von Individuen in die geplanten Baubereiche während der Bauausführung zu verhindern.

Die temporären Reptilienschutzzäune sind an geeigneten Lebensräumen zum Baufeld mit einer für Reptilien unüberwindbaren Sperre (gemäß FGSV (2008): Höhe 70 cm) aus möglichst glattem Material (Konstruktion gemäß MAmS des BMVBM 2000) abzuführen. Die Sperre muss in den Boden eingegraben werden (ca. 10 cm tief) und über den für Reptilien geeigneten Bereich ca. 20 m angepasst an das Gelände hinausführen, sodass ein Umkriechen der Sperre unwahrscheinlich wird.

Die Funktionsfähigkeit der Sperreinrichtungen muss von März bis zum Ende der Aktivitätszeit Ende Oktober über die gesamte Bauzeit gewährleistet sein. Die konkrete Festlegung zur Verortung der temporären Schutzeinrichtung erfolgt nach Baufeldfreimachung durch die ökologische Baubegleitung. Es erfolgt eine Darstellung der Lage in Unterlage 1.2 (Konflikt- und Maßnahmenplan).

profitierende Arten/-gruppen:

- Zauneidechse



V 8 (AFB) Fang und Umsetzen von Reptilien

Vor Baubeginn sind die ggf. innerhalb der eingezäunten Baubereiche befindlichen Reptilien per Hand abzufangen. Das Abfangen ist in den Monaten März bis August durchzuführen. Während der Fortpflanzungsperiode lassen sich Reptilien an ihren Sonnplätzen auffinden, im Spätsommer werden gleichzeitig auch die diesjährigen Tiere vor der Überwinterung erfasst (s. DOERPINGHAUS et al. 2005). Die Zahl der Abfangdurchgänge / der Abfangzeitraum muss aber letztlich an den konkreten Fangerfolg angepasst werden. Als Orientierung für das Maß des Erfolges dienen fünf Sichtbegehungen, ohne dass ein Individuum auf der Fläche gesehen wurde. Über das Ende des Abfangens entscheidet die fachkundige Leitung der Abfangmaßnahme.

Beim Fang von adulten Zauneidechsen während der Eiablagezeit sind diese besonders schonend zu behandeln. Die Tiere werden unter größtmöglicher Schonung durch fachkundige Personen per Hand gefangen. Gefangene Tiere werden außerhalb der Umzäunung im direkten Umfeld in geeigneten Habitaten wieder frei gelassen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Zäune zurück gebaut, die Tiere können zurückwandern und das Habitat erneut besiedeln.

profitierende Arten/-gruppen:

- Zauneidechse

V 9 (AFB) Ökologische Baubegleitung

Zur Kontrolle der Umsetzung der erforderlichen Vorgaben der Vermeidungsmaßnahmen wird eine Begleitung der Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten in Form einer ökologischen Baubegleitung (öBB) vorgesehen.

So soll durch wirksame Kontrolle eine Gefährdung und Beeinträchtigung von Natur und Landschaft vermieden und gleichzeitig ein termingerechter Bauablauf ermöglicht werden.

Darüber hinaus wird die öBB zur Vermeidung von Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten eingesetzt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann so wirksam verhindert werden.

Die öBB kontrolliert vor Baubeginn die Baubereiche auf Vorkommen von Brutvögeln und setzt Vergrämungsmaßnahmen um.

profitierende Arten/-gruppen:

- Brutvögel
- Fledermäuse
- Reptilien

5.2 Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Sicherung des Erhaltungszustandes einer Population sind nicht erforderlich.



6 Konfliktanalyse/ Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

Die detaillierte Wirkprognose erfolgt für die potenziell betroffenen Arten über eine Beurteilung der durch das Bauvorhaben zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren in Formblättern in Anlage 2.

6.1 Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

6.1.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL und Art 1 der VS-RL

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL ist die Wirkprognose in den Formblättern in Anlage 2 dargestellt.

6.1.2 Sonstige besonders geschützte Arten

Im UG wurden während der Kartierung neben europäischen Brutvogelarten und Anhang IV Arten weitere besonders geschützte Tierarten nachgewiesen. Als Nebenfund wurden mehrere Nester der hügelbauenden Waldameisen, vorwiegend im Waldrandbereich, dokumentiert.

Zudem wurden im nördlichen UG adulte Gottesanbeterinnen gefunden.

6.2 Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG: "Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Tötung oder Schädigung von Individuen bzw. Entwicklungsformen geschützter Arten ist im Rahmen der Baufeldfreimachung möglich.

Arten-/gruppen bei denen ein Eintreten des Tötungstatbestandes ohne Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind:

- Zauneidechse
- ~~Fledermäuse~~
- Brutvögel
- Waldameisen
- Gottesanbeterin

Das Eintreten von Tötungsverboten bei den genannten Arten-/gruppen kann durch verschiedene Maßnahmen vermieden werden.



Tabelle 5: Arten/-gruppen bei denen der Tötungstatbestand eintreten kann

| Art/Artengruppe | Konflikt | Maßnahme | Maßnahme- nummer | Typ | Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG |
|--|--|--|---------------------------------|-----|---|
| Arten nach Anhang IV der FFH-RL | | | | | |
| Zauneidechse | Schädigung von Individuen während der Aktivitätszeit | Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen vor Beginn der Arbeiten, noch während der Aktivitätszeit der Zauneidechse, ggf. Fang und Umsetzung | V 7 (AFB), V 8 (AFB), V 9 (AFB) | - | - |
| Fledermäuse | Schädigung von Individuen in Tagesverstecken | Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen außerhalb des Zeitraums zwischen 31.03. – 30.09.) | V 5 (AFB), V 9 (AFB) | - | - |
| Brutvögel | Schädigung von Individuen während der Brutzeit | Holzung/Rodung außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.) Vergrämnungsmaßnahmen bei Arbeiten während der Brutzeit | V 5 (AFB), V 6 (AFB), V 9 (AFB) | - | - |

6.3 Verbotstatbestand „Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)“

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: "Es ist verboten,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

Das Eintreten von Störungstatbeständen kann bei Fledermäusen und Brutvögeln durch Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (vgl. Maßnahme V 5 (AFB)) vermieden werden.

6.4 Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)“

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: "Es ist verboten,

1. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Die zu holzenden Gehölze und jungen Bäume im UG stellen für Brutvögel (potenzielle) Ruhestätten dar. Im Umfeld des UG sind Ruhestätten in ausreichendem Umfang vorhanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung tritt nicht ein.

Für Brutvögel dienen die Gehölze im UG als Fortpflanzungsstätten. Der Schutz dieser erlischt für alle im UG vorkommenden Vogelarten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode bzw. mit der Aufgabe des Reviers (Star) (MLUL 2018). Die Beeinträchtigung geeigneter Flächen außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (ebd.). Der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die betroffenen Lebensräume sind im UG und der umgebenden Landschaft weit verbreitet.

~~Die zu holzenden Gehölze und Bäume im UG bieten potentiell Tagesverstecke für gehölbewohnende Fledermäuse.~~



Tabelle 6: Arten/-gruppen bei denen der Tatbestand der Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten eintreten kann

| Art/Artengruppe | Konflikt | Maßnahme | Maßnahmenummer | Typ | Ausnahme |
|---|-------------------------------------|---|---------------------------------------|-----|----------|
| Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL | | | | | |
| gehölbewohnende Fledermäuse | Verlust potentieller Tagesverstecke | Bauzeitenregelung Gehölzentnahmen außerhalb des Zeitraums 31.03. – 30.11. | V 5 (AFB), V 9 (AFB) | - | - |
| Heidelerche | Beeinträchtigung von Niststätten | Holzung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09. Beginn der Arbeiten vor dem 01.03. und durchgehende Bautätigkeit ODER Durchführung von Vergrämuungsmaßnahmen | V 5 (AFB), V 6 (AFB), V 9 (AFB) | - | - |
| Star | | | | - | - |
| Ziegenmelker | | | | - | - |
| Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter | | | | - | - |
| Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter | | | | - | - |

6.5 Ergebnis/Ausnahmeprüfung

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.1 aufgeführten Maßnahmen vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tabelle 7: Ergebnisse des AFB: Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten

| Art | | Rote Liste | | Verbotstatbestand | aktueller EHZ | | Auswirkungen auf den Erhaltungszustand | |
|--|----------------------------------|------------|---|-------------------------------------|---------------|---------|--|-------------------------------------|
| Deutsch | Wissenschaftlich | BB | D | § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG | KBR 2019 | BB 2007 | der lokalen Population der Art | der Populationen der Art in der KBR |
| Arten nach Anhang IV der FFH-RL | | | | | | | | |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 1 | 2 | - | U1 | U1 | - | - |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 3 | V | - | FV | FV | - | - |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | | 2 | - | FV | U1 | - | - |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 3 | V | - | U1 | U1 | - | - |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | - | G | - | FV | U1 | - | - |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | | 4 | - | FV | U1 | - | - |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 4 | | - | FV | FV | - | - |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 3 | V | - | U1 | U1 | - | - |



| Art | | Rote Liste | | Verbotstatbestand | aktueller EHZ | | Auswirkungen auf den Erhaltungszustand | |
|---|------------------------------|------------|---|-------------------------------------|---------------|---------|--|-------------------------------------|
| Deutsch | Wissenschaftlich | BB | D | § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG | KBR 2019 | BB 2007 | der lokalen Population der Art | der Populationen der Art in der KBR |
| Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL | | | | | | | | |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | V | V | - | - | - | - | - |
| Star | <i>Sturnus vulgaris</i> | - | 3 | - | - | - | - | - |
| Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | 3 | 3 | - | - | - | - | - |
| Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Frei- und Bodenbrüter | | - | - | - | - | - | - | - |
| Gruppe der ungefährdeten gehölbewohnenden Höhlen- und Nischenbrüter | | - | - | - | - | - | - | - |
| Weitere besonders geschützte Arten | | | | | | | | |
| Gottesanbeterin | <i>Mantis religiosa</i> | - | - | - | - | - | - | - |
| Wiesen-Waldameise | <i>Formica pratensis</i> | - | V | - | - | - | - | - |
| Kahlrückige Waldameise | <i>Formica polyctena</i> | - | U | - | - | - | - | - |
| Waldameisen im engeren Sinne | <i>Formica sensu strictu</i> | | | - | - | - | - | - |

Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population:

A hervorragender Erhaltungszustand, B guter Erhaltungszustand, C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand



7 Ergebnis und Zusammenfassung

Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen zum Artenschutz kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen für europarechtlich geschützte Arten vermieden werden.

Tabelle 8: Übersicht der artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen

| Maßnahme-Nr. | Bezeichnung | Ziel | profitierende Arten/Artengruppen |
|--------------|--|--|--|
| V 5 (AFB) | Bauzeitenregelung | Durch eine mit den ökologischen Erfordernissen der Fauna abgestimmte Terminierung der Bauaufreimung/ Baumaßnahmen wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden. | Fledermäuse Brutvögel |
| V 6 (AFB) | Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen | Mit der Maßnahme wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden | Brutvögel |
| V 7 (AFB) | Temporäre Reptilienschutzzeineinrichtung | Mit der Maßnahme wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden | Zauneidechse |
| V 8 (AFB) | Fang und Umsetzen von Reptilien | Mit der Maßnahme wird das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden. | Zauneidechse |
| V 9 (AFB) | Ökologische Baubegleitung (öBB) | Die Maßnahme dient der wirksamen Kontrolle zur Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und ermöglicht gleichzeitig einen termin-gerechten Bauablauf. | Fledermäuse Zauneidechse Brutvögel |

Für alle vom Vorhaben betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten der VS-RL lassen sich die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Nachstellen, Fangen, Verletzen, Töten), Abs. 1 Nr. 2 (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten) sowie Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) generell oder unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen ausschließen.

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

8 Literaturverzeichnis

- ABBO – ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf
- BAUER, H.-G., FIEDLER, W. & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes – Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- BENSE, U.; BUSSLER, H.; MÖLLER, G. & SCHMIDL, J. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2013): Erhaltungszustände Arten der Anhänge II, IV, V. Nationaler Bericht gemäß FFH-Richtlinie, Arten in der kontinentalen biogeographischen Region.
- BRAASCH, D., HENDRICH, L. & M. BALKE (2000): Rote Liste und Artenliste der Wasserkäfer des Landes Brandenburg (Coleoptera: *Hydradephaga*, *Hydrophiloidea part.*, *Dryopoidea part.* und *Hydraenidae*). Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (3), Beilage: 1–35.
- BRETZ, D. (2012): Waldameisen-Fibel, Ameisenschutz aktuell, Sonderheft, 111 S., 26. Jhg. Schauenburg.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Franckh- Kosmos GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DOLCH, D., DÜRR, T., HAENSEL, J., HEISE, G., PODANY, M., SCHMIDT, A., TEUBNER, J., & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (*Mammalia*), S. 13-20. In: Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Hrsg.: Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung des Landes Brandenburg. Potsdam.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- ELBING, K., GÜNTHER, R. & U. RAHMEL (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- FGSV – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen - M AQ.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- GEISER, R. (1998): Rote Liste der Käfer (*Coleoptera*). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 178–179.
- GELBRECHT, J.; EICHSTÄDT, D.; GÖRITZ, U.; KALLIES, A.; KÜHNE, L.; RICHERT, A.; RÖDEL, I.; SOBczyk, T. & M. WEIDLICH (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege. Bbg. 10 (3) Beilage.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL UND C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersicht zur Bestandssituation.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 10/II, Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. & K. M. BAUER (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14, Aula-Verlag, Wiesbaden.



- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER (1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 6, Aula-Verlag, Wiesbaden.
- JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. v. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647–708.
- KLATT, R.; BRAASCH, D.; HOHNEN, R.; LANDECK, I.; MACHATZI, B.; VOSSEN, B. (1999): Rote Liste und Artenliste der Heuschrecken des Landes Brandenburg (Saltatoria: Ensifera et Caelifera) – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 1, 1999.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2023): Bestandskontrolle des Ziegenmelkers zum Auffinden geeigneter Ausgleichsflächen nördlich des künftigen Cottbusser Ostsees, i. A. LEAG, unveröff.
- K&S UMWELTGUTACHTEN (2023a): Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) auf Flächen der kreisfreien Stadt Cottbus, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), i. A. LEAG, Cottbus.
- LEAG (LAUSITZ ENERGIE BERGBAU AG) (2022): Hochbefliegung, Stand Mai 2022.
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Bestätigte Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2021/22 (Karte im Internet abrufbar unter <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Wolf-Territorien-Wolfsjahr2021-22.pdf>, Stand 30.04.2022) abgerufen am: 07.06.2023.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2011): Übersicht über die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. LUA RW 7. Potsdam.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2009): Liste der Biotoptypen des Landes Brandenburgs mit Angaben zum gesetzlichen Schutz, zur Gefährdung und Regenerierung, Stand vom 24.06.2009.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. 3. Auflage 2007. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 14476 Golm.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (2004): Biotopkartierung Brandenburg Kartierungsanleitung. Band 1 und Anlagen. Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, 14476 Golm.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2014): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (3, 4)
- MAAS, S.; DETZEL, P. & STAUDT, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 577–606.
- MAUERSBERGER, R., BEUTLER, H., DONATH, H. & P. JAHN (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 9 (4) Beilage.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING, D.; GARVE, E.; MATZKE-HAJEK, G.; ADLER, J.; BLEEKER, W.; BREUNIG, T.; CASPARI, S.; DUNKEL, F.G.; FRITSCH, R.; GOTTSCHLICH, G.; GREGOR, T.; HAND, R.; HAUCK, M.; KORSCH, H.; MEIEROTT, L.; MEYER, N.; RENKER, C.; ROMAHN, K.; SCHULZ, D.; TÄUBER, T.; UHLEMANN, I.; WELK, E.; WEYER, K. VAN DE; WÖRZ, A.; ZAHLHEIMER, W.; ZEHN, A. & ZIMMERMANN, F. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. – In: METZING, D.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten. 4. Änderung. Ministerialerlass vom 02.



- November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011. Fassung vom 15. September 2018.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ U. RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (1992): Rote Liste. Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Potsdam.
- OTT, J.; CONZE, K.-J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLEMM, G., KUMMER, V., KLÄGE, H.-C., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & F. ZIMMERMANN (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 15 (4) Beiheft.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUTSCHKE, E. (1983): Die Vogelwelt Brandenburgs. Jena.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte Vogel-schutz 57: 13-112.
- RYSLAVY, T.; JURKE, M & W. MÄDLow (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Hrsg.: LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG). – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4). Beilage, 232 S.
- SAURE, C.; BURGER, F.; OEHLKE, J. (1998): Rote Liste und Artenliste der Gold-, Falten- und Wegwespen des Landes Brandenburg (Hymenoptera: Chrysididae, Vespidae, Pompilidae). Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. -Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 7(2) Beilage
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Hrsg. Landesumweltamt Brandenburg. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13 (4) Beilage.
- SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Verlag Märkische Volksstimme, Potsdam, 93 S.
- SCHMIDT, J.; TRAUTNER, J. & G. MÜLLER-MOTZFELD (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Laufkäfer (Coleoptera: Carabidae) Deutschlands. – In: GRUTTKE, H.; BALZER, S.; BINOT-HAFKE, M.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & RIES, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 139-204.
- SEIFERT, B. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Ameisen (Hymenoptera: Formicidae) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 469–487.
- SEIFERT, B. (2007): Die Ameisen Mittel- und Nordeuropas. Iutra Verlags- und Vertriebsgesellschaft, Tauer, 368 S.



- STEFFENS, R. SAEMANN, D. & K. GRÖßLER (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Gustav Fischer Verlag Jena.
- SPIE SAG GMBH (2023): Erläuterungsbericht, 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf-Cottbus Nord, Ertüchtigung, Stand: August 2023, Kolkwitz, i. A. LEAG.
- SPITZENBERG, D., SONDERMANN, W., HENDRICH, L., HESS, M. & HECKES, U. (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der wasserbewohnenden Käfer (*Coleoptera aquatica*) Deutschlands. – In: GRUTTKE, H., BALZER, S., BINOT-HAFKE, M., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. RIES (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 207–246.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. & C. Sudfeld (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. DDA Verlag. Steckby, 792 S.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J. DOLCH, D. & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2, 3 (17).

8.1 Richtlinien und Gesetze

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – **BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I Nr. 9, S. 215 ff.)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) Anlagen
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**EG Vogelschutzrichtlinie**) (VS-RL). Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (**Biotopschutzverordnung**) vom 7. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25])

8.2 Internet

- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV.- <https://ffh-anhang4.bfn.de/>, letzter Zugriff: 04.07.2023
- LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG: Artdaten, Schutzgebiete und Raumgliederung.- <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>, letzter Zugriff: 05.07.2023



9 Anlagen

9.1 Anlage 1: Relevanzprüfung

(Gesamtliste der artenschutzrechtlich zu prüfenden Tier- und Pflanzenarten Brandenburgs)

In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, für welche Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder gefährdete oder sehr seltene Vogelarten bzw. Vogelarten mit besonderen Ansprüchen an ihren Lebensraum Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszuschließen bzw. nicht auszuschließen sind.

Erläuterungen:

Rote Liste Brandenburg (RL BB) / Rote Liste Deutschland (RL D):

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt

D = Daten defizitär

* = derzeit ungefährdet

k. e. = kein Eintrag

FFH-RL Anhang:

Art ist in aufgeführtem Anhang der FFH-Richtlinie verzeichnet.

Erhaltungszustand (EHZ) (nach BfN 2013)

FV = günstig

U1 = ungünstig - unzureichend

U2 = ungünstig - schlecht

ex = extinct (ausgestorben)



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|-----------------------------------|------------------------------|----------------------|---|---------------|--------|----|----------------------|----------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| Gefäßpflanzen | | | | | | | | | | |
| Frauenschuh | <i>Cypripedium calceolus</i> | 1 | 3 | II, IV | U1 | U2 | - | - | - | Einziges aktuell bestätigtes Vorkommen im Schlaubetal. Aufgrund der Verbreitung wird ein Vorkommen dieser Art im UG ausgeschlossen. |
| Froschkraut, Schwimmendes | <i>Luronium natans</i> | 1 | 2 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Glanzorchis, Sumpfglanzkraut | <i>Liparis loeselii</i> | 1 | 2 | II, IV | U1 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Kriechender Sumpfschirm, Sellerie | <i>Helosciadium repens</i> | 2 | 2 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | Zerstreute Restvorkommen in Uckermark, Spreewald, Odertal, wichtig sind offener Boden und/oder niedriger Pflanzenbewuchs und feuchter bis nasser Untergrund. Aufgrund der Habitatansprüche wird ein Vorkommen dieser Art im UG ausgeschlossen. |
| Liegendes Büchsenkraut | <i>Lindernia procumbens</i> | | 2 | IV | - | - | - | - | - | In Brandenburg nur im Raum Cottbus. Aufgrund der Verbreitung wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen. |
| Sand-Silberscharte | <i>Jurinea cyanoides</i> | 1 | 2 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | Wächst auf offenen, basenreichen Sandböden, in Brandenburg nur ein isoliertes Vorkommen nahe der Lugebene (Landkreis EE) bekannt. |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--|------------------------------|----------------------|---|---------------|--------|----|----------------------|----------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | Aufgrund der Verbreitung und der Habitatsprüche wird ein Vorkommen dieser Art im UG ausgeschlossen. |
| Sumpf-Engelwurz | <i>Angelica palustris</i> | 1 | 2 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | In Brandenburg nur noch in wenigen Reliktorkommen in Uckermark und Havelländischem Luch. Aufgrund der Verbreitung wird ein Vorkommen dieser Art im UG ausgeschlossen. |
| Wasserfalle | <i>Aldrovanda vesiculosa</i> | 1 | 0 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | In Brandenburg ausgestorben. Aufgrund der Verbreitung wird ein Vorkommen dieser Art im UG ausgeschlossen. |
| Vorblattloses Vermeinkraut, V. Leinblatt | <i>Thesium ebracteatum</i> | 1 | 1 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | Aktuell bekannte Restvorkommen in Brandenburg in Bredower Forst, Heimische Heide und Spreewald. Besiedelt sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen. Aufgrund der Habitatsprüche wird ein Vorkommen im UG ausgeschlossen. |
| RL D: METZING et al. (2018), RL BB: RISTOW et al. (2006) | | | | | | | | | | |
| Säugetiere | | | | | | | | | | |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art | |
|--|---------------------------------|----------------------|---|---------------|--------|-----------------|----------------------|----------------|---|-------------------------------------|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | | |
| Wolf | <i>Canis lupus</i> | 0 | 1 | II, IV | U2 | nicht berichtet | + | - | + | (Konfliktanalyse wird durchgeführt) | Das UG ist Teil des Streifgebietes des ansässigen Paares. |
| Biber | <i>Castor fiber</i> | 1 | V | II, IV | U1 | FV | - | - | - | | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Feldhamster | <i>Cricetus cricetus</i> | 1 | 1 | IV | U2 | U2 | - | - | - | | Von der Art gibt es derzeit keine bekannten Vorkommen in BB. Sie kommt hauptsächlich in Gebieten mit Lehm- und Lössböden vor, im UG existieren keine geeigneten Habitatstrukturen, Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Fischotter | <i>Lutra lutra</i> | 1 | 3 | II, IV | U1 | U1 | - | - | - | | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| RL D: MEINIG et al. (2020), RL BB: DOLCH et al. (1992) | | | | | | | | | | | |
| Fledermäuse | | | | | | | | | | | |
| Mopsfledermaus | <i>Barbastella barbastellus</i> | 1 | 2 | II, IV | U1 | U1 | + | - | + | (Konfliktanalyse wird durchgeführt) | Einzelnachweis bei Teichland (ca. 2,1 km vom UG) (OSIRIS) |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | 1 | 2 | II, IV | U1 | U1 | - | - | - | | Kein Nachweis nach OSIRIS-Daten. Ein Vorkommen der Arten im UG wird ausgeschlossen |
| Große Bartfledermaus | <i>Myotis brandtii</i> | 2 | * | IV | U1 | U1 | - | - | - | | |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | 1 | * | IV | U1 | U1 | - | - | -- | | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | 3 | V | IV | U1 | U1 | + | - | + | (Konfliktanalyse wird durchgeführt) | Winterquartier und Wochenstube bei Turnow (ca. 7,5 km nordwestlich des UG), |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|-----------------------|----------------------------------|----------------------|---|---------------|--------|----|----------------------|----------------|---|---|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | Winterquartier bei Merzdorf (ca. 6,2 km südwestlich UG) (OSIRIS) |
| Rauhautfledermaus | <i>Pipistrellus nathusii</i> | 3 | * | IV | FV | U1 | - | - | - | Kein Nachweis nach OSIRIS-Daten. Ein Vorkommen der Arten im UG wird ausgeschlossen. |
| Mückenfledermaus | <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | - | * | IV | k. A. | U1 | + | - | + | Winterquartier in Jänschwalde (ca. 10 km nordöstl. UG) (OSIRIS) |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | 3 | 3 | IV | FV | FV | + | - | + | Wochenstube im Bereich der Laßzinswiesen (ca. 6,4 km nördlich des UG) sowie Winterquartiere in Jänschwalde und Dissen (ca. 10 km nordöstl. bzw. westlich UG) (OSIRIS) |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | 3 | 3 | IV | FV | FV | + | - | + | Wochenstube in Dissen (ca. 10 km westlich UG), Einzelnachweise im Bereich der Laßzinswiesen (c. 6,4 km nördlich des UG) (OSIRIS) |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | 2 | * | IV | FV | U1 | + | - | + | Winterquartier und Wochenstube bei Turnow (ca. 7,5 km nordwestlich des UG) sowie Winterquartier in Jänschwalde (ca. 10 km nordöstl. UG) (OSIRIS) |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | 4 | * | IV | FV | FV | + | - | + | Winterquartier in Jänschwalde (ca. 10 km nordöstl. UG) (OSIRIS) |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | 1 | * | II, IV | FV | U1 | - | - | - | |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--|----------------------------|----------------------|---|---------------|--------|-------|----------------------|----------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| Graues Langohr | <i>Plecotus austriacus</i> | 2 | 1 | IV | U1 | FV | - | - | - | Die Arten nutzen Quartiere in und an Gebäuden. kein Nachweis nach OSIRIS-Daten. |
| Zweifarbfladermaus | <i>Vespertilio murinus</i> | 1 | D | IV | k. A. | U1 | - | - | - | Ein Vorkommen der Arten im UG wird ausgeschlossen |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | - | 3 | IV | U1 | U1 | - | - | - | Nachweise in BB nur im Baruther Urstromtal. Kann aufgrund der Verbreitung im UG ausgeschlossen werden. |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | 4 | * | IV | FV | U1 | + | - | + (Konfliktanalyse wird durchgeführt) | Nach OSIRIS wurden Einzelnachweise erbracht (ca. 4 km westlich) und Windpark Briesnig (ca. 3 km südöstl. UG) (OSIRIS) Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden. |
| Teichfledermaus | <i>Myotis dasycneme</i> | 1 | G | II, IV | U1 | k. A. | + | - | + (Konfliktanalyse wird durchgeführt) | Einzelnachweise bei Merzdorf (ca. 6,2 km südwestlich UG), östl. Heinersbrück (ca. 7,4 km östl. UG) und Windpark Briesnig (ca. 3 km südöstl. UG) (OSIRIS) |
| Kleiner Abendsegler | <i>Nyctalus leisleri</i> | 2 | D | IV | U1 | U1 | - | - | - | Seltene Art in BB, Gilt als Waldbewohner, kein Nachweis nach OSIRIS-Daten. Ein Vorkommen der Art im UG wird ausgeschlossen |
| RL D: MEINIG et al. (2020), RL BB: DOLCH et al. (1992) | | | | | | | | | | |
| Kriechtiere | | | | | | | | | | |
| Europäische Sumpfschildkröte | <i>Emys orbicularis</i> | 1 | 1 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--|----------------------------|----------------------|---|---------------|--------|----|----------------------|----------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| Glattnatter/Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | 2 | 3 | IV | U1 | U1 | - | - | - | UG nur suboptimaler Lebensraum Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | 3 | V | IV | U1 | U1 | - | + | (Konfliktanalyse wird durchgeführt) | Im UG nachgewiesen (GMB 2022). |
| Smaragdeidechse | <i>Lacerta viridis</i> | 1 | 1 | IV | U2 | U2 | - | - | - | Vorkommen auf Niederlausitz beschränkt. UG nur suboptimaler Lebensraum Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| RL D: ROTE-LISTE-GREMIUM (2020b) RL BB: SCHNEEWEIß et al. (2004) | | | | | | | | | | |
| Lurche | | | | | | | | | | |
| Rotbauchunke | <i>Bombina bombina</i> | 2 | 2 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Kreuzkröte | <i>Bufo calamita</i> | 3 | 2 | IV | U2 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Wechselkröte | <i>Bufo viridis</i> | 3 | 3 | IV | U2 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Laubfrosch | <i>Hyla arborea</i> | 2 | 3 | IV | U1 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Knoblauchkröte | <i>Pelobates fuscus</i> | * | 3 | IV | U1 | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--|-------------------------------|----------------------|---|---------------|--------|-------|----------------------|----------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| Moorfrosch | <i>Rana arvalis</i> | * | 3 | IV | U1 | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Springfrosch | <i>Rana dalmatina</i> | R | V | IV | FV | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Kleiner Wasserfrosch | <i>Rana lessonae</i> | 3 | G | IV | k. A. | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> | 3 | 3 | II, IV | U1 | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Ein Vorkommen dieser Art im UG wird ausgeschlossen. |
| RL D: ROTE-LISTE-GREMIUM (2020a) RL BB: SCHNEEWEIß et al. (2004) | | | | | | | | | | |
| Knochenfische | | | | | | | | | | |
| In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch. | | | | | | | | | | |
| Rundmäuler | | | | | | | | | | |
| In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch. | | | | | | | | | | |
| Käfer | | | | | | | | | | |
| Wasserkäfer | | | | | | | | | | |
| Breitrand | <i>Dytiscus latissimus</i> | 1 | 1 | II, IV | U2 | k. A. | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Tauchkäfer | <i>Graphoderus bilineatus</i> | 1 | 1 | II, IV | U2 | k. A. | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|---|--------------------------|----------------------|---|---------------|--------|----|----------------------|----------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| Sonstige Arten | | | | | | | | | | |
| Eichenbock | <i>Cerambyx cerdo</i> | 1 | 1 | II, IV | U2 | U1 | - | - | - | Durch fehlende alte Eichenbestände liegen keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vor. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Eremit | <i>Osmoderma eremita</i> | 2 | 2 | II, IV | U2 | U1 | - | - | - | Durch fehlende alte Laubbaumbestände und geeignete Höhlen liegen keine geeigneten Habitatstrukturen im UG vor. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| RL D: Bockkäfer (BENSE et al. 2021), Blatthornkäfer (SCHAFFRATH 2021), Wasserkäfer (SPITZENBERG et al.2016) RL BB: Wasserkäfer (BRAASCH et al. 2000), Käfer allg. (MUNR 1992) | | | | | | | | | | |
| Schmetterlinge | | | | | | | | | | |
| Großer Feuerfalter | <i>Lycaena dispar</i> | 2 | 2 | II, IV | U1 | FV | - | - | - | Schwerpunktvorkommen in BB in den Landkreisen Teltow-Fläming, Dahme-Spree und Spree-Neiße, besiedelt natürlich-eutrophe Gewässer- und Grabenufer, Flussauen mit Verlandungsvegetation, Seggenriede, Feucht- und Nasswiesen Brachen mit Hochstauden, Vorkommen nicht saurer Ampferarten als Raupenfrazpflanze ist obligatorisch. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--|-------------------------------|----------------------|---|---------------|--------|----|----------------------|----------------|---|---|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | <i>Maculinea nausithous</i> | 1 | 3 | II, IV | U1 | FV | - | - | - | Die Art lebt auf Feuchtwiesen. Sie ist an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und an das Vorkommen bestimmter Ameisenarten (<i>Myrmica spec.</i>) gebunden. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | <i>Maculinea teleius</i> | 1 | 2 | II, IV | U1 | U1 | - | - | - | Die Art lebt auf Feuchtwiesen. Sie ist an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfes und der Trockenrasen-Knotennameise gebunden. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Nachtkerzenschwärmer | <i>Proserpinus proserpina</i> | V | V | IV | k. A. | FV | - | - | - | Auf ruderal beeinflussten, trockenen bis frischen Pionierstandorten mit Beständen von Nachtkerze und Weidenröschen (HERMANN & TRAUTNER 2011). Im UG wurden im Rahmen der Biotopkartierung keine Bestände der beiden Artengruppen nachgewiesen. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| RL D: REINHARDT & BOLZ (2011), RL BB: GELBRECHT (2001) | | | | | | | | | | |
| Hautflügler | | | | | | | | | | |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vorkommen im UG | Nachweis im UG | Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--|--------------------------------|----------------------|---|---------------|--------|-------|----------------------|----------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Region | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | |
| In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch. | | | | | | | | | | |
| Heuschrecken | | | | | | | | | | |
| In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch. | | | | | | | | | | |
| Libellen | | | | | | | | | | |
| Grüne Mosaikjungfer | <i>Aeshna viridis</i> | 2 | 1 | IV | U2 | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Asiatische Keiljungfer | <i>Gomphus flavipes</i> | 3 | G | IV | U1 | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Östliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia albifrons</i> | 2 | 1 | IV | U2 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Zierliche Moosjungfer | <i>Leucorrhinia caudalis</i> | 2 | 1 | IV | U2 | FV | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Große Moosjungfer | <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | 3 | 2 | II, IV | U1 | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Grüne Keiljungfer | <i>Ophiogomphus cecilia</i> | 2 | 2 | II, IV | FV | U1 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| Sibirische Winterlibelle | <i>Sympecma paedisca</i> | R | 2 | IV | U1 | k. A: | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung |



Anlage 1: Relevanzprüfung

| Artname | | Rote Liste Kategorie | | FFH-RL Anhang | EHZ | | pot. Vor- kommen im UG | Nach- weis im UG | Beeinträchtigung- en durch Vorhaben möglich | Ausschlussgründe für die Art |
|--|--------------------------|----------------------|---|---------------|---------|----|------------------------|------------------|---|--|
| deutsch | wissenschaftlich | BB | D | | Regi on | BB | | | | |
| Erläuterungen | | | | | | | | | | der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| RL D: OTT et al. (2021), RL BB: MAUERSBERGER et al. (2000) | | | | | | | | | | |
| Spinnen | | | | | | | | | | |
| In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch. | | | | | | | | | | |
| Krebstiere | | | | | | | | | | |
| In Brandenburg sind keine Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie heimisch. | | | | | | | | | | |
| Muscheln | | | | | | | | | | |
| Kleine Flussmuschel | <i>Unio crassus</i> | 1 | 1 | II, IV | U2 | U2 | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| RL D: JUNGLUTH & KNORRE (2011), RL BB: MUNR (1992) | | | | | | | | | | |
| Schnecken | | | | | | | | | | |
| Zierliche Tellerschnecke | <i>Anisus vorticulus</i> | 2 | 1 | II, IV | U2 | FV | - | - | - | Im UG sind keine Gewässer. Die Art kann unter Berücksichtigung der Habitatansprüche ausgeschlossen werden. |
| RL D: JUNGLUTH & KNORRE (2011), RL BB: MUNR (1992) | | | | | | | | | | |

9.2 Anlage 2: Wirkprognose

9.2.1 Säugetiere

Im Folgenden werden in Formblättern die Betroffenheit der im UG nachgewiesenen Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostiziert.

Tabelle 9: Wirkprognose in Gehölzen lebende Fledermäuse

| Durch das Vorhaben betroffene Arten | | |
|---|--|---|
| In Gehölzen lebende Fledermäuse | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL | Rote Liste- Status m. Angabe | Einstufung Erhaltungszustand* |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (s. u.) | <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (s. u.) | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Fledermäuse sind die einzigen flugfähigen Säugetiere Europas. Sie können ein hohes Lebensalter erreichen, reagieren aber sehr empfindlich auf Veränderungen in ihrer Umwelt. Ihre Beute – vorwiegend nachtaktive, fliegende Insekten – finden sie mittels Echoortung.</p> <p>Fledermäuse nutzen eine Vielzahl ökologischer Nischen. Man unterscheidet vorzugsweise im Wald lebende Arten (z. B. Abendsegler, Bartfledermäuse) und eng an menschliche Bauten gebundene Arten (z. B. Breitflügelfledermaus, Langohren, Zwerg- und Mopsfledermaus). Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten nutzen Quartiere in und an Bäumen, wie Höhlen, Spalten und Risse. Das Leben aller Fledermäuse unterliegt einem strengen Jahreszyklus. Nach dem Winterschlaf überwiegend in unterirdischen Quartieren (Felshöhlen, Stollen alter Bergwerke) oder in Gebäuden suchen die Weibchen Wochenstuben auf, wo sie ihre Jungen gebären und aufziehen. Die Männchen beziehen Sommerquartiere. Nach der Aufzucht der Jungen erfolgt die Paarung. Dazu suchen die Tiere gezielt Balzquartiere auf. Danach fliegen die Fledermäuse – teilweise über große Strecken – in ihre Winterquartiere (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Nach OSIRIS kommen folgende sieben Arten der baumbewohnenden Fledermäuse im Umfeld des UG vor. Je nach Art werden in Baumhöhlen und Spalten Wochenstuben- und Sommerquartiere oder Winterquartiere genutzt.</p> <p>Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen:</p> <p>Mopsfledermaus: RL D: 2, RL BB: 1, EHZ U1 Braunes Langohr: RL D: 3, RL BB: 3, EHZ FV Fransenfledermaus: RL D: *, RL BB: 2, EHZ: FV Großer Abendsegler: RL D: V, RL BB: 3, EHZ U1 Mückenfledermaus: RL D: *, RL BB *, EHZ: FV Wasserfledermaus: RL D: *, RL BB: 4, EHZ FV Zwergfledermaus: RL D: *, RL BB 4, EHZ: FV</p> | | |
| Verbreitung in Deutschland / im Bundesland | | |
| <p>Fledermäuse kommen im Bundesland Brandenburg flächendeckend vor, wobei sich die Verbreitungsschwerpunkte von Art zu Art unterscheiden (TEUBNER et al. 2008). Theoretisch ist das Auftreten aller in Brandenburg nachgewiesenen Arten im Vorhabengebiet möglich. Die Wahrscheinlichkeit dafür ist allerdings bei den meisten Arten äußerst gering, da sie im Land Brandenburg stark habitatgebunden leben und darüber hinaus nur als Durchzügler in Erscheinung treten.</p> | | |
| Verbreitung im Untersuchungsgebiet | | |
| <input type="checkbox"/> nachgewiesen | <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| <p>Für alle Arten ist das Vorhandensein von lokalen Populationen potenziell möglich, die den Gehölzbestand im UG als Teillebensraum nutzen. Insbesondere in/unter der Rinde ist das Vorhandensein von Tagesquartieren potenziell zu erwarten.</p> | | |

Anlage 2: Wirkprognose

| |
|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Arten In Gehölzen lebende Fledermäuse |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG |
| Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) |
| Vorhabenbedingt kommt es zur Fällung mehrerer Bäume. Höhlen wurden nicht festgestellt, jedoch weist u. a. die Rinde von Bäumen Spalten auf, die von Fledermäusen potenziell als Quartiere genutzt werden können. Es besteht die Gefahr, dass Tiere während der Baumfällungen verletzt oder getötet werden. Dies kann durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden: Quartiere an der Rinde sind nicht frostsicher, sodass das Vorkommen von Winterquartieren im UG ausgeschlossen werden kann. Erforderliche Regelungen (V5 (AFB)) Bauzeitenregelung: Die Fällung der Bäume ist erst nach dem Aufsuchen der Winterquartiere (ab Anfang Oktober, außerhalb des UG) durchzuführen, um eine Schädigung von Tieren in potenziellen Tagesverstecken zu vermeiden. |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| ----- Entstehen anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) |
| Mit der Ertüchtigung der bestehenden Freileitung ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein |
| Mit der Umsetzung der Maßnahme (V 5 (AFB)) Bauzeitenregelung sind keine baubedingten Störungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingten Störungen, die über den IST-Zustand hinausgehen, sind nicht zu erwarten. |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V 5 (AFB)) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt |



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Arten | |
| In Gehölzen lebende Fledermäuse | |
| Von den zu fällenden Bäumen können Bäume mit Rindenabspaltungen potenzielle Fledermausquartiere darstellen. Winterquartiere befinden sich nicht im UG. Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes sind diese Bäume erst nach dem Aufsuchen der Winterquartiere zu fällen (V 5 (AFB)) Bauzeitenregelung). Zu Beginn der neuen Aktivitätsperiode stehen den Fledermäusen weiterhin ausreichend Bäume in den angrenzenden Waldgebieten zur Verfügung, die sie als Quartierstandorte nutzen können. | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |
| 4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| entfällt | |
| 5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle | |
| entfällt | |
| 6. Fazit: | |
| Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V 5 (AFB)) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (ACEF) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan () dargestellt. | |
| Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. | |
| Falls nicht zutreffend: | |
| <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt. | |



9.2.2 Reptilien

Im Folgenden werden in Formblättern die Betroffenheit der im UG potenziell vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostiziert.

Tabelle 10: Wirkprognose Zauneidechse

| | | |
|---|--|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art | | |
| Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungstatus | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand biogeogr. Region |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. 3 | <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Die Zauneidechse gilt primär als Steppenbewohner. Sie besiedelt reich strukturierte, offene Habitate mit sonnenexponierten Lagen, wie Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. Dabei werden Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren aufgesucht. Als Kulturfolger besiedelt die Art hauptsächlich anthropogen geprägte Habitate, insbes. linienhafte Strukturen wie Bahndämme, Hecken und Waldränder. Diese fungieren nicht nur als Kernhabitate, sondern stellen auch wichtige Vernetzungsstrukturen dar. Standorte mit lockeren sandigen Substraten werden bevorzugt.</p> <p>Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln kann die Reviergröße bis zu 1.700 m² betragen. Innerhalb des Lebensraumes können bei Adulten Ortsveränderungen von > 100 m beobachtet werden. Maximale Wanderdistanzen liegen bei > 300 m bzw. bei bis zu 1.200 m (ELBING et al., 1996). Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die Paarungszeit beginnt Ende April. Die Eiablage erfolgt im Juni/ Anfang Juli. Eier werden in 4-10 cm Tiefe in Gruben, unter Steinen und Brettern abgelegt. Die Gelege bestehen aus 9-14 Eier, aus denen nach 53-73 Tagen die Jungtiere schlüpfen (PETERSEN et al. 2004).</p> <p>Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen. Zauneidechsen ernähren sich von Insekten und Spinnen.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten bei Bauvorhaben bestehen gegenüber Flächeninanspruchnahmen sowie im Zuge der Baufeldfreimachung (Verlust von Winterquartieren). Zerschneidungseffekte können zur Verinselung und Isolation einzelner Populationen führen und den genetischen Austausch der Populationen verhindern.</p> | | |
| Verbreitung in Deutschland / im Bundesland | | |
| <p>Die Zauneidechse kommt im gesamten Bundesgebiet vor. Sie steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020).</p> <p>Die Zauneidechse ist in Brandenburg die am weitesten verbreitete Eidechsenart. Individuenreiche Vorkommen sind jedoch selten. In geeigneten Habitaten ist sie bis heute in nahezu allen Landesteilen zu finden. Große Populationen existieren auf Truppenübungsplätzen, ehemaligen Deponien, Kiesgruben, stillgelegten Flughäfen und entlang von Bahntrassen (SCHNEEWEIß et al. 2004) sowie Bergbaufolgelandschaften.</p> | | |
| Verbreitung im Untersuchungsgebiet | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |

Anlage 2: Wirkprognose

| |
|---|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) |
| Die Zauneidechse kommt im gesamten UG vor. Insgesamt erfolgten 38 Nachweise, mit einem Tagesmaximum von 14 adulten Tieren. Schwerpunktorkommen wurden im Norden festgestellt, mit 22 Nachweisen. Im mittleren UG wurden lediglich Einzelfunde dokumentiert. |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG |
| Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) |
| Grundsätzlich wäre eine Tötung von Individuen dann gegeben, wenn der Eingriff eine Zerstörung von Habitatstrukturen (Sommerlebensräume und Winterquartiere) zur Folge hat. Dieser Tatbestand ist im Zuge der Sanierung inkl. Baufeldfreimachung nicht auszuschließen. Im Rahmen der Bauausführung besteht die Gefahr, dass Individuen bei den Arbeiten getötet oder verletzt werden. Ein Eintreten des Tötungstatbestandes kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden: Maßnahme V 7 (AFB) Temporäre Reptilienschutzeinrichtungen in Verbindung mit Maßnahme V 8 (AFB) Fang und Umsetzen von Reptilien sowie Maßnahme V 9 (AFB) Ökologische Baubegleitung Vor Beginn der Baumaßnahme wird um die Maststandorte (M1, M2) wird im Abstand von ca. 15 - 20 m mit quadratischer Grundfläche je ein Reptilienschutzzaun von ca. 100 m Länge gestellt. Zudem wird um die Bastellenfläche am Mast 3 ein ca. 90 m langer Reptilienschutzzaun errichtet. Die eingezäunten Bereiche um die Maststandorte (M1, M2, M3) sind vor Baubeginn während der Aktivitätsphase auf Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren und vorhandene Tiere zu fangen. Die Tiere werden unter größtmöglicher Schonung durch fachkundige Personen gefangen. Gefangene Tiere werden außerhalb der Umzäunung im direkten Umfeld in geeigneten Habitaten wieder frei gelassen. |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entstehen anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Betriebsbedingte Gefährdungen, die über das allg. Lebensrisiko hinaus gehen, ergeben sich nicht. |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein |
| Baubedingte Störungen, die sich auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auswirken könnten, ergeben sich nicht Anlage- und betriebsbedingte Störungen, die über den aktuellen Zustand hinaus gehen, ergeben sich ebenfalls nicht. |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|--|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | |
| Durch die Maßnahmen V 7 (AFB) und V 8 (AFB) werden vorhandene Individuen abgefangen und an einer Wiedereinwanderung gehindert, so dass die Fläche während der Bauzeit kein aktuell genutztes Zauneidechsenhabitat darstellt. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die temporären Zäune entfernt und der Bereich kann wieder durch Zauneidechsen besiedelt werden. | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Entfällt | |
| 5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle | |
| Entfällt | |
| 6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V 7 (AFB), V 8 (AFB), V 9 (AFB)) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan () dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. | |
| Falls nicht zutreffend: | |
| <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt. | |



9.2.3 Brutvögel

Im Folgenden werden in Formblättern die Betroffenheit der im UG nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG prognostiziert.

Tabelle 11: Wirkprognose Heidelerche

| | | |
|--|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand * |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V). | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend |
| | | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| * Eine Einstufung des Erhaltungszustandes ist in Brandenburg noch nicht erfolgt | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Als Freibrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihr Nest nicht in Höhlen oder in Nischen, sondern frei (= offen) anlegen, wie beispielsweise auf Bäumen, in Sträuchern, Hecken, Reisighaufen und Röhricht. Die sogenannten Bodenbrüter sind grundsätzlich zu den Freibrütern zu zählen. Sie brüten ihre Eier in einem Nest oder einer Nestmulde am Erdboden aus.</p> <p>Die Heidelerche bewohnt vorzugsweise wärmebegünstigte, halboffene, steppenartige Landschaften mit trockenen oder gut wasserdurchlässigen Böden. Sie besiedelt Lebensräume, die durch menschliche Nutzung oder Übernutzung offen gehalten werden, wie z. B. Abbaugelände, Brandflächen, Truppenübungsplätze, flachgründige Äcker, Weinberge, Hopfengärten, Magerrasen, Kahlschläge, Aufforstungsflächen, lichte Wälder (vor allem Kiefern), Waldränder, sofern auf ausreichender Fläche vegetationsarmer Boden und lückiger Baum-/Buschbestand oder andere Sitzwarten vorhanden sind. Das Nest wird am Boden in der Vegetation versteckt angelegt (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Die Heidelerche wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) als Brutvogelart mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die artspezifische Effektdistanz gegenüber Straßen liegt bei maximal 300 m (ebd.). Eine Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen ist mit < 0-20 m angegeben (FLADE 1994).</p> <p>Die Brutzeit dauert von Mitte März bis Ende August (MLUL 2018).</p> | | |
| Verbreitung in Deutschland / im Bundesland | | |
| <p>Die Heidelerche besitzt einen Bestand von 27.000 bis 47.000 Revieren in Deutschland (GERLACH et al. 2019). Ihr langfristiger Trend (36 Jahre) ist gleichbleibend (ebd.). Sie wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt. In Brandenburg hat sich der Bestand seit Anfang der 1990 Jahre deutlich erholt, die Heidelerche profitiert dabei u. a. von der Sukzession der Bergbaufolgelandschaften (RYSILAVY et al. 2008). Der Bestand in Brandenburg wird für das Jahr 2015/2016 auf 12.000 - 15.000 Brutpaare geschätzt (RYSILAVY et al. 2019).</p> | | |
| Verbreitung im Untersuchungsgebiet | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| <p>Im UG, überwiegend in der südlichen Hälfte, wurden insgesamt 12 BP festgestellt.</p> <p>Im/ nahe des Baufeldes: 1 BP ca. 20 m südwestl. Mast 2, 1 BP ca. 45 m nördl. Mast 5, 2 BP an Zuwegung zum Mast 6 und 7n.</p> | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |



Anlage 2: Wirkprognose

Durch das Vorhaben betroffene Art
Heidelerche (*Lullula arborea*)

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Durch das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die der Heidelerche als Niststandort dienen können.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen **V 5 (AFB)** (Bauzeitenregelung) und **V 9 (AFB)** (öBB) lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste vermeiden.

erforderliche Regelung (V 5 (AFB)):

Mit erforderlichen Erdarbeiten ist außerhalb der Brutzeit der Heidelerche (15.03.-15.08.) zu beginnen und während dessen unterbrechungsfrei durchzuführen.

Ist dies nicht möglich, ist das Baufeld vor Baubeginn durch die öBB auf Vorkommen von Nestern oder brutverdächtiges Verhalten zu kontrollieren und sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen (**V 6 (AFB)**) umzusetzen.

Durch die Bauzeitenregelung lässt sich das Eintreten eines Zugriffsverbots nach § 44 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindern, da auf den betroffenen Flächen in dieser Zeit keine besetzten Nester bzw. Gelege vorhanden sind.

ggf. Vergrämungsmaßnahmen (V 6 (AFB))

Durch regelmäßige Begehungen und Befahrungen der Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen wird eine Vergrämung erreicht. Der Abstand zwischen den Terminen darf nicht mehr als 4 Tage betragen. Zusätzlich kann bei Erfordernis Flatterband verwendet werden.

Vor Beginn der Maßnahme an betroffenen Vorhabenflächen sind diese durch fachlich geeignetes Personal (**V 9 (AFB)** öBB) auf Brutgeschehen zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein.

ja nein

Entstehen anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?

ja nein

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Anlage oder betriebsbedingte Gefährdungen, die über den IST-Zustand hinausgehen und das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein.

ja nein

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden **Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** erheblich gestört?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V)

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein

Die Heidelerche wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) als Brutvogelart mit schwacher Lärmempfindlichkeit eingestuft. Eine Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen ist mit < 0-20 m angegeben (FLADE 1994).

Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

V 5 (AFB): Holzung/Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.

V 6 (AFB): Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen

V 9 (AFB): Ökologische Baubegleitung

Baubedingte Störungen, die sich auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auswirken



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | |
| könnte, werden nicht erwartet. Anlage- und Betriebsbedingte Störungen, die über den IST-Zustand hinaus gehen, ergeben sich nicht. | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | |
| <p>Fortpflanzungsstätten sind von diesem Tatbestand betroffen, wenn ein Brutrevier durch Baufeldräumung vollständig beseitigt wird. In den Baubereichen befinden sich Gehölzflächen, die zum Teil in Anspruch genommen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tatbestandes ist das Baufeld vor Baubeginn durch eine öBB (V 9 (AFB)) auf Nester zu kontrollieren. Der Schutzstatus des Brutplatzes dieser Arten erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).</p> <p>Die betroffenen Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind im UG und der umgebenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten zählen zu den euryöken Vogelarten ohne weitergehende Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. In den angrenzenden Gärten und Forstbeständen, Gehölzstrukturen der Offenlandschaften und in den Siedlungsgebieten finden die betroffenen ungefährdeten gehölzbewohnenden Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten zum Ausweichen.</p> <p>Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt</p> | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.) | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| entfällt | |
| 5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle | |
| entfällt | |



Anlage 2: Wirkprognose

Durch das Vorhaben betroffene Art
Heidelerche (*Lullula arborea*)

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V 5 (AFB), V 6 (AFB), V 9 (AFB))
 - zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
- sind im zu verfügenden Plan () dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



Anlage 2: Wirkprognose

Tabelle 12: Wirkprognose Star

| | | |
|---|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand * |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (V). | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (V) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| * Eine Einstufung des Erhaltungszustandes ist in Brandenburg noch nicht erfolgt | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Der Star ist als äußerst anpassungsfähige Art in vielen Lebensräumen zu finden, mit Ausnahme baumloser Feldgebiete und dem Inneren größerer geschlossener Waldgebiete. Als Brutplatz dienen überwiegend Baumhöhlen in Altbeständen der Randlagen von Wäldern und Forsten sowie in uferbegleitenden Gehölzen, in Feldgehölzen, in Baumgruppen und Alleen der Feld- und Grünlandflächen, in Parkanlagen und in anderen baumbestandenen Flächen der Siedlungen. Besonders im urbanen Bereich werden auch Gebäude und technische Anlagen besiedelt (ABBO 2001). Auch kolonieartiges Brüten wurde nachgewiesen (RUTSCHKE 1983).</p> <p>Zur Nahrungssuche werden neben der Umgebung des Brutplatzes bevorzugt Weiden und Wiesen, daneben abgeerntete Felder, Saat- und Pflugäcker, Straßen- und Wegränder, Brachen, Schlammflächen, Rasenflächen, Mülldeponien, Gartenanlagen und Obst- und Gemüseplantagen aufgesucht (ABBO 2001). Dabei besitzt der Star ein weites Nahrungsspektrum und eine hohe Flexibilität bei der Nahrungswahl. Er ernährt sich während der Fortpflanzungszeit fast ausschließlich von animalischer Kost und nutzt in der übrigen Zeit die jeweils günstigsten Bedingungen einschließlich vegetabilischer Nahrungsquellen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985).</p> <p>Die Brutperiode erstreckt sich von Ende Februar bis Anfang August (MLUL 2018). Ein Vollgelege besteht aus 1 - 8 Eiern. Zweitbruten sind möglich (ABBO 2001). Aus den erfolgreichen Bruten fliegen überwiegend im Mai und Juni 1 bis 6 Jungvögel aus.</p> <p>Stare haben keine Brut- oder Nahrungsterritorien im Sinne markierter, flächenhafter Areale. Verteidigt wird nur die unmittelbare Umgebung der Bruthöhlen, nicht selten brüten mehrere Paare in dicht beieinanderliegenden Höhlen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Die Siedlungsdichte ist somit u. a. vom Höhlenangebot abhängig.</p> <p>Der Star wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) als Brutvogelart mit geringer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die artspezifische Effektdistanz gegenüber Straßen liegt bei maximal 100 m (ebd.).</p> | | |
| Verbreitung in Deutschland / im Bundesland | | |
| <p>Der Star zählt in Deutschland zwar zu den häufigen Brutvögeln, für den Zeitraum 2005 – 2009 wird sein Bestand auf 2,95 bis 4,05 Mio. BP geschätzt (GRÜNEBERG et al. 2015). Allerdings ist der langfristige Trend abnehmend, der kurzfristige Trend wird als stark abnehmend beschrieben. Der Star wird daher in der RL D als „gefährdet“ geführt (ROTE-LISTE-GREMIUM 2020). In Brandenburg zählt der Star mit einem aktuellen Bestand von 120.000 bis 200.000 Brutpaaren zu den häufigen Brutvogelarten (RYSILAVY 2019). Die Art weist auch in Brandenburg einen stark abnehmenden Trend auf.</p> | | |
| Verbreitung im Untersuchungsgebiet | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Im UG wurden 2 BP festgestellt. Einer der Brutnachweise erfolgte in einem Garten zwischen Mast 1 und UW Neuendorf. | | |

Anlage 2: Wirkprognose

| |
|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG |
| Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) |
| Durch das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die dem Star als Niststandort dienen können. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 5 (AFB) (Bauzeitenregelung) und V 9 (AFB) (öBB) lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste vermeiden. <u>erforderliche Regelung (V 5 (AFB)):</u> Erforderliche Baumfällungen sind außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. - 30.09 durchzuführen. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich das Eintreten eines Zugriffsverbots nach § 44 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindern. |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entstehen anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Anlage oder betriebsbedingte Gefährdungen, die über den IST-Zustand hinausgehen und das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten. |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein |
| Der Star wird entsprechend den Ergebnissen des FuE-Vorhabens „Avifauna und Verkehrslärm“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) als Brutvogelart mit geringer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die artspezifische Effektdistanz gegenüber Straßen liegt bei maximal 100 m (ebd.). Baubedingte Störungen, die sich auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auswirken könnten, werden nicht erwartet. Anlage- und Betriebsbedingte Störungen, die über den IST-Zustand hinaus gehen, ergeben sich nicht. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt |
| Vorhabenbedingt kommt es ggf. zur Entnahme eines Nistplatzes innerhalb des Schutzstreifens zwischen UW Neuendorf und Mast 1. |



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) | |
| Fortpflanzungsstätten sind von diesem Tatbestand betroffen, wenn ein Brutrevier durch das Vorhaben vollständig beseitigt wird. Grünspechte sind Höhlenbrüter. Sie haben ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUL 2018). Der Verbotstatbestand tritt nicht ein. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) |
| 4. Prüfen der <u>fachlichen</u> Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| entfällt | |
| 5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle | |
| entfällt | |
| 6. Fazit: | |
| Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V 5 (AFB), V 9 (AFB)) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan () dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. | |
| Falls nicht zutreffend: | |
| <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt. | |



Anlage 2: Wirkprognose

Tabelle 13: Wirkprognose Ziegenmelker

| | | |
|---|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) | | |
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand * |
| <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. (3). | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. (3) | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |
| * Eine Einstufung des Erhaltungszustandes ist in Brandenburg noch nicht erfolgt | | |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen | | |
| <p>Als Vogel kontinentaler Waldsteppen bewohnt die Art vor allem lichte Wälder, insbesondere Kiefernforste auf Sandböden. In geringerer Dichte nistet sie aber auch an Waldrändern. In geschlossenen Wäldern findet man den Ziegenmelker nur auf größeren, spärlich bewachsenen Freiflächen (z. B. Truppenübungsplätze, Waldbrandflächen, Großkahlschläge, Stromtrassen). In feuchten, hocheutrophen Laubwäldern, wie den Bruch- und Auenwäldern des Spreewaldes, fehlt die Art. Der Nahrungserwerb erfolgt nachts niedrig fliegend. Erbeutet werden dabei vor allem Nachtfalter. Die Brutzeit erstreckt sich von Ende Mai bis Anfang September (MLUL 2018). Die Art benötigt für die Brut auf dem Boden nicht einmal Deckung. Häufig wird die kleine Nistmulde völlig frei auf einer Rohbodeninsel ausgescharrt. In diese werden zwei Eier gelegt. Die geschlüpften Jungvögel (Nesthocker) werden von beiden Altvögeln betreut bis sie flügge sind. Der Ziegenmelker ist ein Zugvogel, der in Afrika überwintert. Die Ankunft im Brutgebiet fällt auf Mitte Mai, der Abzug ins Winterquartier auf August/September. (ABBO 2001)</p> <p>Verlust von Lebensräumen entstehen insbesondere durch Änderung der Waldbewirtschaftung. So bewirkte die Abkehr von der Kahlschlagwirtschaft eine Reduzierung geeigneter Habitate. Mit der voranschreitenden Sukzession gehen zudem Brutplätze auf den ehemaligen Truppenübungsplätzen verloren.</p> | | |
| Verbreitung in Deutschland / im Bundesland | | |
| <p>Der Ziegenmelker besitzt einen Bestand von 6.500 bis 8.500 Revieren (2011-2016) in Deutschland (GERLACH et al. 2019). Sein langfristiger Trend (36 Jahre) ist gleichbleibend (ebd.). Die Art gilt in Deutschland und Brandenburg als gefährdet.</p> <p>In Brandenburg ist die Art in den nördlichen Landesteilen weit seltener als in den Heidegebieten der Niederlausitz und des Flämings im Süden (ABBO 2001). Hier findet man nennenswerte Bestände vor allem in den trockenen Kiefernforsten auf Sandboden. Landesweit veränderte sich die Häufigkeit der Art in den letzten Jahren kaum. Der Bestand in Brandenburg wird für das Jahr 2015/2016 auf 2.500 – 2.800 BP geschätzt (RYSILAVY et al. 2019). Mit einem Anteil von 33 % am bundesweiten Bestand hat Brandenburg eine hohe nationale Verantwortung.</p> | | |
| Verbreitung im Untersuchungsgebiet | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| 1 Revier im Süden des UG (K&S UMWELTGUTACHTEN 2023a). | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) | |
| Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) | |
| Durch das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die dem Ziegenmelker als Niststandort dienen können. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 5 (AFB) (Bauzeitenregelung), V 6 (AFB) (Vergrämungsmaßnahmen) und V 9 (AFB) (öBB) lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste vermeiden. <u>erforderliche Regelung (V 5 (AFB)):</u> Mit erforderlichen Erdarbeiten ist außerhalb der Brutzeit des Ziegenmelkers (Ende Mai – Anfang September) zu beginnen und während dessen unterbrechungsfrei durchzuführen. Ist dies nicht möglich, ist das Baufeld vor Baubeginn durch die öBB auf Vorkommen von Nestern oder brutverdächtiges Verhalten zu kontrollieren und sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen (V 6 (AFB)) umzusetzen. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich das Eintreten eines Zugriffsverbots nach § 44 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindern, da auf den betroffenen Flächen in dieser Zeit keine besetzten Nester bzw. Gelege vorhanden sind. <u>ggf. Vergrämungsmaßnahmen (V 6 (AFB))</u> Durch regelmäßige Begehungen und Befahrungen der Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen wird eine Vergrämung erreicht. Der Abstand zwischen den Terminen darf nicht mehr als 4 Tage betragen. Zusätzlich kann bei Erfordernis Flatterband verwendet werden. Vor Beginn der Maßnahme an betroffenen Vorhabenflächen sind diese durch fachlich geeignetes Personal (V 9 (AFB) öBB) auf Brutgeschehen zu überprüfen. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Entstehen anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Ertüchtigung einer bestehenden Freileitung. Anlage oder betriebsbedingte Gefährdungen, die über den IST-Zustand hinausgehen und das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein Bis auf die unmittelbare Nestumgebung gilt die Art als wenig störungsanfällig. Die Flucht- bzw. Effektdistanz am Nest liegt bei 0 m, allerdings meidet die Art die Nähe von Windenergieanlagen (ermittelter Abstand mindestens 250 m). Die baubedingten Störungen durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe sind gering, da der dämmerungs- und nachtaktive Ziegenmelker nur über den Sommer im Brutgebiet weilt (Zugvogel) und zu dieser Zeit bei Tageslicht gearbeitet wird. | |



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Art Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) | |
| <p>Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: V 5 (AFB): Holzung/Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09. V 6 (AFB): Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen V 9 (AFB): Ökologische Baubegleitung</p> <p>Baubedingte Störungen, die sich auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auswirken könnte, werden nicht erwartet. Anlage- und Betriebsbedingte Störungen, die über den IST-Zustand hinaus gehen, ergeben sich nicht.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | |
| <p>Fortpflanzungsstätten sind von diesem Tatbestand betroffen, wenn ein Brutrevier vorhabenbedingt vollständig beseitigt wird. Am Mast 6 wird vorhabenbedingt eine kleine Fläche temporär beansprucht, Zur Vermeidung des Tatbestandes ist das Baufeld vor Baubeginn durch eine öBB (V 9 (AFB)) auf Nester zu kontrollieren. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Schutzstatus des Brutplatzes dieser Arten erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018).</p> <p>Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Prüfung endet hiermit (Pkt. 4 ff.) | |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| entfällt | |
| 5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle | |
| entfällt | |



Anlage 2: Wirkprognose

Durch das Vorhaben betroffene Art
Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

6. Fazit:

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V 5 (AFB), V 6 (AFB), V 9 (AFB))
 - zum vorgezogenen Ausgleich (A_{CEF})
 - weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
- sind im zu verfügenden Plan () dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Falls nicht zutreffend:

- Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt.



Anlage 2: Wirkprognose

Tabelle 14: Wirkprognose ungefährdete, gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter

| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe ungefährdete, gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter | | |
|--|--|--|
| 1. Schutz- und Gefährdungsstatus | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art | Rote Liste-Status mit Angabe | Einstufung Erhaltungszustand (s.o.) |
| <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL | <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. s.o. | <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend |
| <input type="checkbox"/> streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG | <input type="checkbox"/> RL Bundesland, Kat. s.o. | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht |
| 2. Bestand und Empfindlichkeit | | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | | |
| In dieser Gruppe werden ausschließlich ungefährdete Arten ohne spezielle Lebensraumsprüche abgehandelt, die nicht im Anhang I der VS-RL aufgeführt sind. | | |
| Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie trockene bis feuchte Standorte mit ausgeprägter Strauch- und Krautschicht sowie meist einschichtigem Baumbestand besiedeln. Daher kommen sie in aufgelockerten Wäldern und Gebüsch sowie auf Lichtungen vor. Der Großteil der Arten kann als wenig störungsempfindlich eingestuft werden (GARNIEL & MIERWALD 2010). | | |
| Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (FLADE 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden. | | |
| Verbreitung im Bundesland | | |
| Die Arten sind in Brandenburg ungefährdet und zählen zu den häufigen oder sehr häufigen Brutvogelarten (MLUL 2018). Sie sind in Brandenburg flächendeckend verbreitet. | | |
| Verbreitung im Untersuchungsgebiet | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen | <input type="checkbox"/> potenziell möglich | |
| Insgesamt konnten während der Kartierungen 14 Arten der Gilde erfasst werden (GUP 2022). (In Klammern Anz. BP 2022, Angabe des Brutzeitraums nach MLUL (2018), A Anfang / M Mitte / E Ende; Monat) | | |
| Amsel (9 Rev; A02 – E 08); Buchfink (10 BP; A04 – E08); Dorngrasmücke (1 BP; M04 – E08); Fitis (4 BP, A 04 – E 08); Gartengrasmücke (1 BP; E04 - E08); Goldammer (5 BP; E03 - E08); Mönchsgasmücke (2 BP; E03 – A09); Nachtigall (2 BP; M04 – M08); Nebelkrähe (3 Rev; M 02 – E 08); Pirol (3 BP; E04 – E08); Ringeltaube (6 BP; E02 – E11); Rotkehlchen (3 BP; E 03 – A 09); Singdrossel (3 BP; M03 – A09); Stieglitz (1 Rev.; A 04 – A 09). | | |
| 3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG | | |
| Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) | | |
| Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) | | |
| Durch das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, die als Niststandort dienen können. | | |
| Unter Berücksichtigung der Maßnahmen V 5 (AFB) (Bauzeitenregelung), V 5 (AFB) (Vergrämungsmaßnahmen) und V 9 (AFB) (öBB) lassen sich systematische baubedingte Individuenverluste vermeiden. | | |
| <u>erforderliche Regelung (V 5 (AFB)):</u> | | |
| Mit erforderlichen Erdarbeiten ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03.-30.09.) zu beginnen und während dessen unterbrechungsfrei durchzuführen. | | |
| Ist dies nicht möglich, ist das Baufeld vor Baubeginn durch die öBB auf Vorkommen von Nestern oder brutverdächtiges Verhalten zu kontrollieren und sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen (V 6 (AFB)) umzusetzen. | | |



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe ungefährdete, gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter | |
| Durch die Bauzeitenregelung lässt sich das Eintreten eines Zugriffsverbots nach § 44 (1) 1 BNatSchG wirksam verhindern, da auf den betroffenen Flächen in dieser Zeit keine besetzten Nester bzw. Gelege vorhanden sind. | |
| ggf. Vergrämuungsmaßnahmen (V 6 (AFB)) | |
| Durch regelmäßige Begehungen und Befahrungen der Baustelleneinrichtungs-/Lagerflächen wird eine Vergrämuung erreicht. Der Abstand zwischen den Terminen darf nicht mehr als 4 Tage betragen. Vor Beginn der Maßnahme an betroffenen Vorhabenflächen sind diese durch fachlich geeignetes Personal (V 9 (AFB) öBB) auf Brutgeschehen zu überprüfen. | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt baubedingt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entstehen anlage- oder betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt anlage- oder betriebsbedingt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) | |
| Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt nicht ein | |
| Grundsätzlich wäre eine Störung von Individuen dann gegeben, wenn der Eingriff eine Beeinträchtigung von aktuell genutzten Lebensstätten zur Folge hat. Dieser Tatbestand wäre bei der Holzung/Rodung im Zuge der Baufeldfreimachung grundsätzlich gegeben und kann auch während der Arbeiten (optische Reize, Lärm) erfolgen. | |
| Es sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen: | |
| V 5 (AFB): Holzung/Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09. | |
| V 5 (AFB) Vergrämuungsmaßnahmen | |
| V 9 (AFB) Ökologische Baubegleitung | |
| Baubedingte Störungen, die sich auf eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auswirken könnte, werden nicht erwartet. Anlage- und Betriebsbedingte Störungen, die über den IST-Zustand hinaus gehen, ergeben sich nicht. | |
| Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) | |
| Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V) | |
| <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt | |
| Fortpflanzungsstätten sind von diesem Tatbestand betroffen, wenn ein Brutrevier durch Baufeldräumuung vollständig beseitigt wird. In den Baubereichen befinden sich Gehölzflächen, die zum Teil in Anspruch genommen werden. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung des Tötungs-tatbestandes findet die Baufeldberäumuung gemäß V 5 (AFB) außerhalb der Kernbrutzeit statt. Der Schutzstatus des Brutplatzes dieser Arten erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (MLUL 2018). | |
| Die betroffenen Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind im Untersuchungsgebiet und der umgebenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten zählen zu den euryöken Vogelarten ohne weitergehende Habitatansprüche, | |



Anlage 2: Wirkprognose

| | |
|---|--|
| Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe ungefährdete, gehölbewohnende Frei- oder Bodenbrüter | |
| sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. In den angrenzenden Gärten und Forstbeständen, Gehölzstrukturen der Offenlandschaften und in den Siedlungsgebieten finden die betroffenen ungefährdeten gehölbewohnenden Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten zum Ausweichen. Die dauerhafte Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt somit gewahrt | |
| Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja (Pkt. 4 ff.) |
| 4. Prüfen der fachlichen Ausnahmebedingungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Entfällt | |
| 5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle | |
| Entfällt | |
| 6. Fazit: Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V 5 (AFB), V 6 (AFB), V 9 (AFB)) <input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan () dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. | |
| Falls nicht zutreffend: | |
| <input type="checkbox"/> Die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erfüllt. | |